



# Stadt Brilon

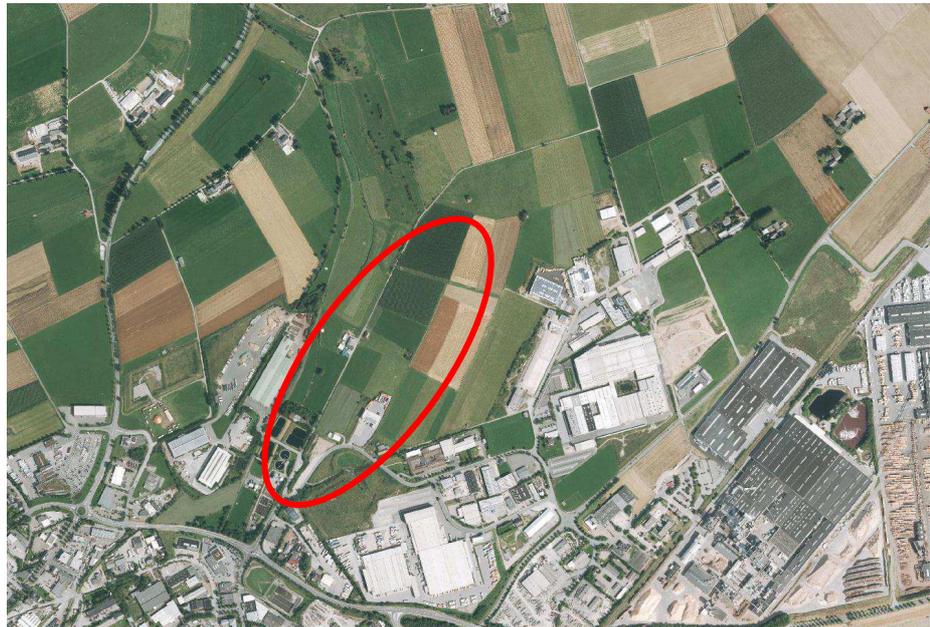
(Hochsauerlandkreis)

---

## Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht

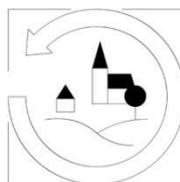
### Landschaftspflegerischer Begleitplan

### Artenschutzrechtliche Prüfung



zum  
Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113a  
"Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"

Satzungsfassung  
Stand: November 2017



Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur  
**Dipl.-Ing. Lothar Beltz**  
**Architekt + Stadtplaner**

Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279  
E-Mail: ArchBeltz@gmx.de www.beltz-architekt-stadtplaner.de

Auftraggeber: Stadt Brilon  
Am Markt 1  
59929 Brilon  
[www.brilon.de](http://www.brilon.de)

Bearbeitung: Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung  
und Architektur  
Dipl.-Ing. LOTHAR BELTZ  
Sternstraße 50  
34414 Warburg  
Tel.: 05641-1784, Fax: 05641-8279  
[archbeltz@gmx.de](mailto:archbeltz@gmx.de)  
[www.beltz-architekt-stadtplaner.de](http://www.beltz-architekt-stadtplaner.de)

Bearbeiter/innen: Dipl.-Ing. Lothar Beltz  
Dipl.-Geogr. Maria Theresia Herbold

# INHALT

## Umweltbericht

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	1
1.2	Rechtliche Einordnung, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	2
1.3	Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen	3
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>4</b>
2.1	Lage und heutige Nutzung	4
2.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	5
2.2.1	Schutzgut Mensch	5
2.2.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen	6
2.2.3	Schutzgut Fläche	9
2.2.4	Schutzgut Boden	9
2.2.5	Schutzgut Wasser	10
2.2.6	Schutzgüter Luft und Klima	11
2.2.7	Schutzgut Landschaftsbild	11
2.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.2.9	Schutzgut Störfallschutz	13
2.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	13
2.3.1	Schutzgut Mensch	13
2.3.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen	14
2.3.3	Schutzgut Fläche	15
2.3.4	Schutzgut Boden	15
2.3.5	Schutzgut Wasser	16
2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	17
2.3.7	Schutzgut Landschaftsbild	17
2.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.3.9	Schutzgut Störfallschutz	18
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schuzgütern	18
<b>3</b>	<b>Prognose und Variantenvergleich</b>	<b>19</b>
3.1	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19
3.2	Alternative Planungsmöglichkeiten	19

4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	19
5	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	21
6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	22
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22

## **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

8	Vorhaben und Zielsetzung	23
9	Naturräumliche Einordnung	23
10	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	24
11	Biotoptypen und Flächennutzung	24
12	Landschaftsökologische Bewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	26
13	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	28

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**

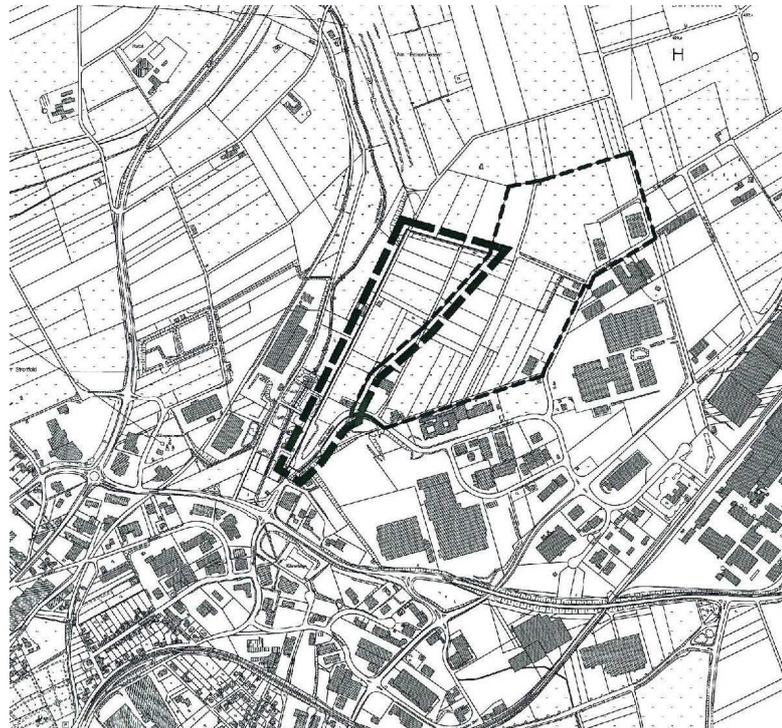
14	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	31
15	Rechtlicher Rahmen und Methodik	31
16	Vorhabensbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose	33
	16.1 Beschreibung des Vorhabens und Wirkraumes	33
	16.2 Prognose der Wirkfaktoren	34
17	Avifaunistische Kartierung	35
18	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung	36
19	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	40
	19.1 Vermeidungsmaßnahmen	40
	19.2 Art-für-Art-Analyse	40
	19.3 Ergebnis der Art-für-Art-Analyse	41
	19.4 Vorgesehene Maßnahmen	41
20	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	42
21	Zulässigkeit des Vorhabens	44
22	Anhang	

## Umweltbericht

### 1 Einleitung

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Nordöstlich der Kernstadt von Brilon hat sich eine rasante industriell-gewerbliche Entwicklung vollzogen. Ein Teil dieses größeren Entwicklungskonzeptes ist das Industriegebiet "In der Dollenseite" mit einer Größe von ca. 24 ha. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken möchte die Stadt Brilon mittelfristig weitere schnell vermarktbar Gewerbeflächen verfügbar machen und planungsrechtlich sicherstellen. Zu diesem Zweck bietet sich ein ca. 7,8 ha großes Gebiet als Entwicklungsfläche an, welches sich unmittelbar westlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" anschließt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Gewerbe- / Industriegebietes mit einer Größe von ca. 7,8 ha.



Die Entwicklung eines weiteren Industriegebietes hat einen erheblichen Flächenverbrauch zur Folge und damit einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Diese Eingriffe werden im Rahmen des parallel zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes analysiert, quantifiziert und durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen einer Artenschutzprüfung betrachtet.

## **1.2 Rechtliche Einordnung, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Bebauungsplan soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt.

Als Vorsorgegrundsatz wird von den Planungsträgern ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß erwartet (§ 1a, Abs. 2 BauGB). Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

Im Rahmen einer Umweltprüfung werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt und insbesondere die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur und sonstige Sachgüter
- Störfallschutz
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Der Umweltbericht stellt den Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen z.B. durch Bebauung, Flächenversiegelung oder durch den Betrieb (betriebliche Emissionen, Lärm u. ä.) der Vorhaben, deren planungsrechtliche





Zulässigkeit durch den Bauleitplan vorbereitet und begründet wird, dar. Im Rahmen der Bewertung werden Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs einbezogen und entsprechende Maßnahmen aufgeführt.

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage einer Luftbildauswertung sowie von Geländebegehungen, des weiteren wird eine Auswertung der verfügbaren Literatur und Informationssysteme vorgenommen. Eine Begehung des Untersuchungsgebietes und des Umfeldes erfolgte am 21.04.2016.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite".

### **1.3 Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen**

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind die Ziele von Fachgesetzen und –plänen sowie die Umweltbelange zu berücksichtigen.

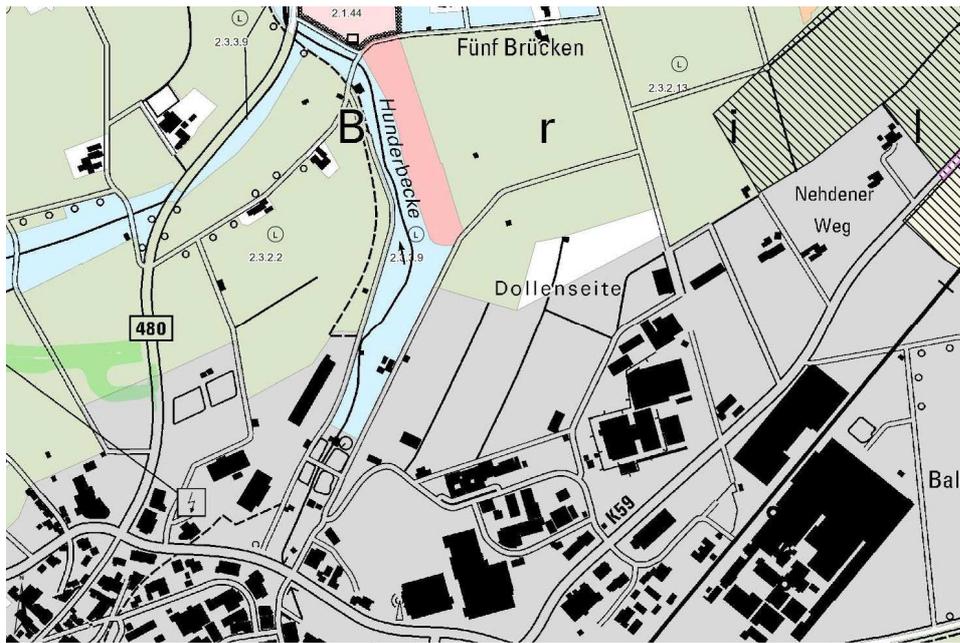
Der Landesentwicklungsplan NRW wird aktuell überarbeitet. In dem überarbeiteten Entwurf vom 22.09.2015 wird das Stadtgebiet Brilon als Siedlungsraum und Mittelzentrum nachrichtlich dargestellt.

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, von März 2012, stellt den Planbereich als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich" (GIB) dar.

Der Planbereich wurde im Rahmen der 45. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Stadt Brilon als -G- gewerbliche Baufläche dargestellt und gilt damit gemäß § 8 (2) BauGB als entwickelt.

Im Landschaftsplan "Briloner Hochfläche" von Mai 2008 liegt der Planbereich außerhalb des Geltungsbereiches im Siedlungsbereich (Festsetzungskarte) bzw. wird als Fläche ohne Entwicklungsziele dargestellt.



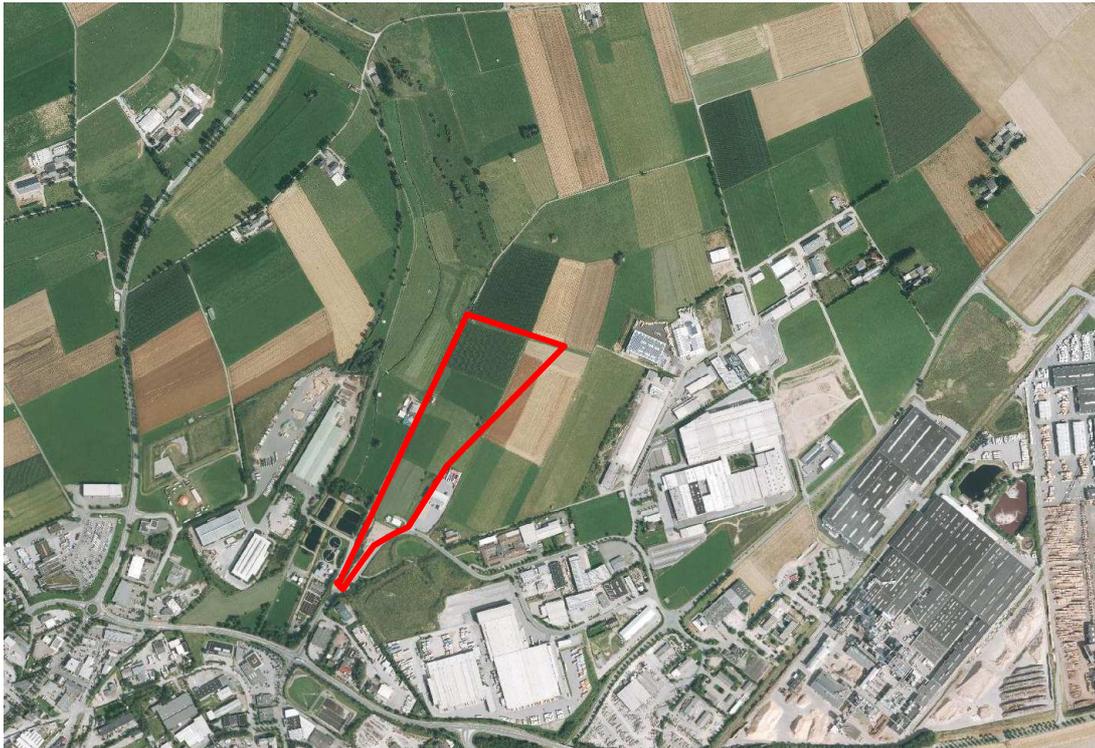


Ausschnitt aus dem Landschaftsplan "Briloner Hochfläche"  
(Festsetzungskarte)(Geoserver HSK, unmaßstäblich)

## 2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Lage und heutige Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" liegt im Nordosten der Kernstadt von Brilon und grenzt westlich an das Industriegebiet "In der Dollenseite" an. Im Süden wird das ca. 7,8 ha große Gebiet von der Straße "Hinterm Gallberg" begrenzt. Westlich des Erweiterungsgebiets liegt die Aue der Hunderbecke, Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Grünlandverbund Aa". Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, Richtung Norden setzen sich die landwirtschaftlichen Flächen großräumig auf der Briloner Hochfläche fort.



Übersicht der Lage des Plangebietes am Rande der Kernstadt von Brilon (Geoserver HSK, unmaßstäblich)

## 2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

### 2.2.1 Schutzgut Mensch

Innerhalb des Geltungsbereiches findet derzeit keine Wohnnutzung statt und es ist auch keine vorgesehen. Aufgrund der vorgesehenen und bestehenden großflächigen industriellen Nutzung im benachbarten Industriegebiet hat das Bebauungsplangebiet keine Erholungsfunktion.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" liegt im Einfluss-bzw. Wirkungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" im Osten und der Kläranlage bzw. dem Entsorgungsbetrieb im Südwesten. Damit ist bereits eine Vorbelastung des Plangebietes bezüglich Lärm, Gerüchen und Luftschadstoffen optioniert.

Der Planbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, die landwirtschaftlich Bodennutzung setzt sich auch nach Süden weiter fort. Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung können Geruchs- und

Lärmimmissionen auftreten. Westlich des Plangebiets am "Almerfeldweg" befindet sich ein Tierhaltungsbetrieb, von dem ebenfalls Geruchsemissionen ausgehen können.

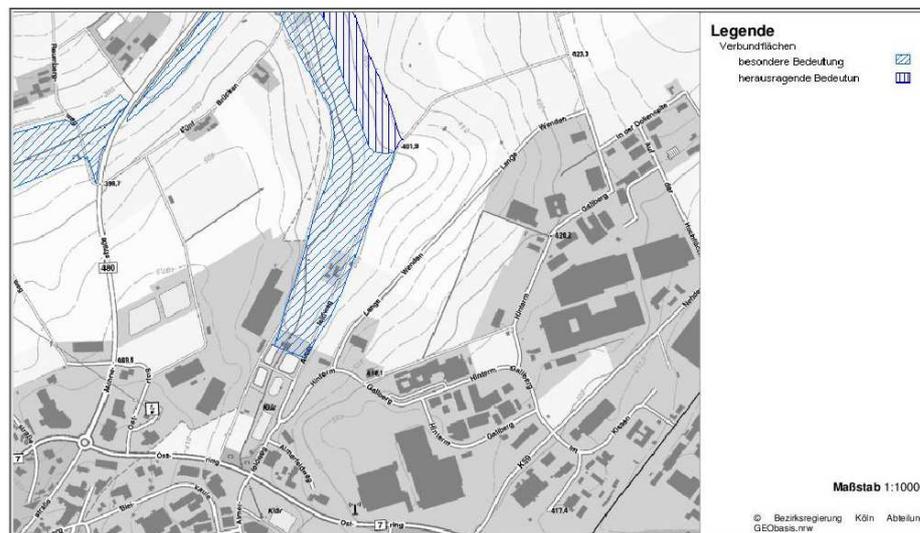
Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt über den Straßenzug "In den langen Wenden" über "Hinterm Gallberg" und dessen Anschluss an den "Almerfeldweg" an die Ortsumgehung Brilon ("Ostring", B 7) und damit an das örtliche und überörtliche Straßennetz.

## 2.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Schutzgebiete und Biotopdienen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, ihre Funktionen und ihre Vernetzung sind die Grundlage für den Erhalt der natürlichen Artenvielfalt.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist das Tal der Hunderbecke im Landschaftsplan "Briloner Hochfläche" als "Grünland-LSG" Nr. 2.3.3.09 "Grünlandverbund Aa" unter der Landschaftsschutzgebietskategorie - Typ C "Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland" festgesetzt.

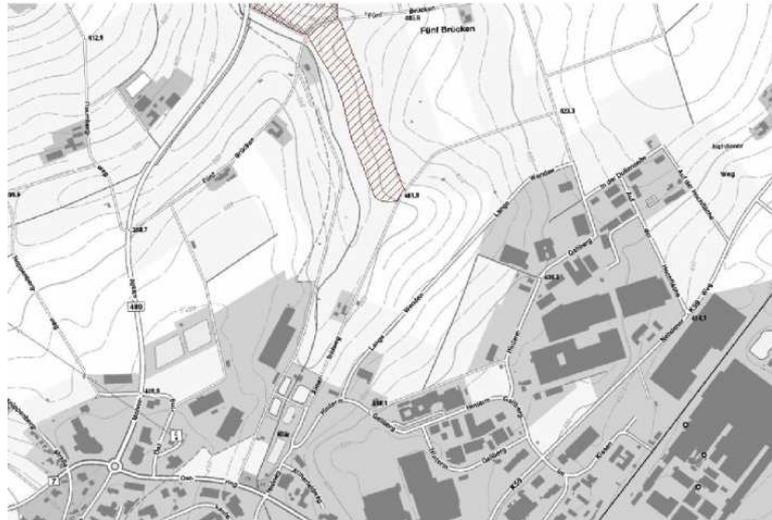
Das Tal der Hunderbecke ist ebenso Bestandteil der Verbundfläche mit herausragender / besonderer Bedeutung: Möhnequelle und Quell- und Seitenbäche der Möhne auf der Briloner Hochfläche (VB-A-4517-018).



### **Biotopverbundflächen in der Nachbarschaft des Geltungsbereiches (Quelle: @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung<sup>1</sup>)**

<sup>1</sup> LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2010): @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>.

Nördlich des Planungsraumes, in ca. 750 m Entfernung, liegt das Naturschutzgebiet "Flotsberg" (Nr. 2.1.44 NSG im Landschaftsplan), Bestandteil der Naturschutzgebietsgruppe der Briloner Kalkkuppen, (HSK-532), ein Schutzgebietskomplex mit wertvollen, strukturreichen Halbtrocken- und Magerrasen.



Lage des Naturschutzgebietes im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches (Quelle: @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung<sup>2</sup>)

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde über die Landschaftsinformationssammlung LINFOS der LANUV NRW<sup>1</sup> überprüft: Der Geltungsraum liegt innerhalb des Lebensraumes des Rotmilans. Weitere Vogelarten werden im Umfeld des Geltungsraumes genannt: Wiesenpieper, Feldlerche, Turmfalke Flussregenpfeifer. Die Eignung des Geltungsbereiches als Lebensraum für diese Vogelarten wird im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung greift auf die Avifaunistische Kartierung zu dem Bebauungsplan Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" aus dem Jahr 2011, in der auch das Erweiterungsgebiet mit untersucht wurde, zurück.

Im Bebauungsplangebiet besteht kein Nachweis gefährdeter oder besonders geschützter Pflanzenarten.

<sup>2</sup> LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2010): @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>.

Eine Biotopkartierung wurde am 21.04.2016 durchgeführt, eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt.

Die Biotopstruktur des Plangebietes ist gekennzeichnet von der landwirtschaftlichen Nutzung.



**Blick auf das Bebauungsplangebiet Nr. 113a in nördliche Richtung. Am rechten Bildrand verläuft die neu errichtete Planstraße des Baugebietes "In der Dollenseite", die die östliche Grenze des Plangebietes bildet.**

Der südliche Zipfel des Plangebietes ist bereits zum Teil aufgefüllt und wird als Abstellfläche genutzt. Die Flächen nördlich des vorhandenen Gebäudes werden als Grünland genutzt. Daran schließen sich bis zu dem Entwässerungsgraben Ackerflächen an. Entlang des "Almerfeldweges" im nördlichen und südlichen Bereich des Planbereiches befinden sich kleinräumig Heckenstrukturen.

### 2.2.3 Schutzgut Fläche

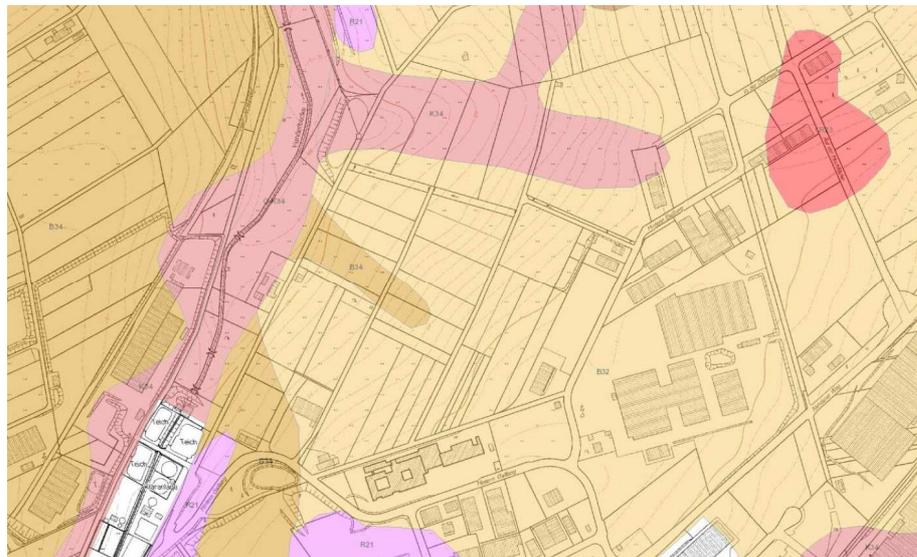
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das Plangebiet ist derzeit in vollem Umfang landwirtschaftlich genutzt und hat eine Flächengröße von ca. 7,8 ha.

### 2.2.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden dient als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Das Plangebiet ist von Typischen Braunerden geprägt. Neben diesen kommen zum Teil Terra-fusca-Relikte und zum Teil bzw. vereinzelte Pseudogley-Braunerden vor. Im südlichsten Bereich ragen Typische Rendzina-Bodentypen in das Plangebiet hinein.



**Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW (Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, unmaßstäblich)**

Die Typischen Braunerde-Böden bestehen aus lehmigem Schluff, zum Teil steinig oder schwach steinig-grusig, schwach humos aus Solifluktuationsbildung, zum Teil Löß. Das Festgestein im Untergrund ist devonischer Kalkstein.



Der flachgründige Typische Rendzina-Bodentyp besteht aus schluffigem Lehm, stark steinig und zum Teil karbonathaltig aus Löß und Hochflächenlehm und Verwitterungsbildung über dem devonischen Kalkstein.

Die Typischen Braunerden im Plangebiet sind nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW schutzwürdig bzw. besonders schutzwürdig aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Typische Rendzina ist ein besonders schutzwürdiger Felsboden aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

### **2.2.5 Schutzgut Wasser**

Bei Wasser als Schutzgut wird grundsätzlich unterschieden zwischen Grund- und Oberflächenwasser, die gegenüber Verunreinigungen gleichermaßen als empfindlich einzuschätzen sind.

Entsprechend der Bestandsaufnahme zum Schutzgut Boden ist von der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes auszugehen. Im Rahmen dieser Nutzung sind die maßgeblichen Teilfunktionen des Wasserhaushaltes derzeit überwiegend sichergestellt. Dieses beinhaltet die Aufnahme und Versickerung der anfallenden Niederschläge, die Retention der Niederschläge sowie die Anreicherung des Grundwassers.

Ein Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird als Grünland bewirtschaftet. Daraus ergibt sich für die vegetationsbedeckten Flächen im Vergleich zu unbewachsenem Boden eine erhöhte Verdunstungsrate.

Neben der klima-stabilisierenden Wirkung der Verdunstung ist diese vor allem ein wesentlicher Faktor des Wasserkreislaufes.

Oberflächengewässer sind in dem Planungsbereich nicht betroffen.

Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet ein offener Entwässerungsgraben, der die anfallenden Niederschläge aus Teilgebieten der benachbarten Industriegebiete aufnimmt und in das benachbarte Regenrückhaltebecken leitet. Es ist ein temporär wasserführendes Gewässer mit einheitlicher Profilierung.





### 2.2.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima erfüllen im Naturhaushalt wichtige Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen.

Großklimatisch ist der Raum Brilon dem gemäßigten Klima Mitteleuropas mit kühlen, feuchten Sommern zuzuordnen. Niederschläge treten zu jeder Jahreszeit auf. Die örtlichen Niederschlags- und Temperaturverhältnisse werden in besonderem Maße durch das Relief bestimmt.

Am nördlichen Rand der Mittelgebirgsschwelle ist der mildernde atlantisch beeinflusste Charakter der Westfälischen Bucht deutlich erkennbar.

Der Charakter der im Plangebiet anzutreffenden überwiegenden landwirtschaftlichen Bodennutzung (Grün- und Ackerland) besitzt eine im Vergleich zu geschlossenen Waldflächen geringere das Klima stabilisierende Wirkung.

Grundsätzlich besitzen die vegetationsbedeckten Flächen - im Unterschied zu baulich genutzten bzw. versiegelten Flächen - jedoch vor allem eine das örtliche Klima ausgleichende Funktion.

Aufgrund des benachbarten großflächigen Industriegebietes ist das Lokalklima in diesem Bereich bereits negativ überprägt.

### 2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Schützenswerte Bestandteile des Landschaftsbildes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Der Planungsraum stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutztes Offenland innerhalb der Briloner Hochfläche dar. Die Nutzung ist überwiegend Grünland-Nutzung.

Im Tal der Hunderbecke im Westen liegt das Landschaftsschutzgebiet "Grünlandverbund Aa", ein LSG - Typ C "Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland" (LSG-4517-0028) und nach Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Offenlandkomplex um Wülfte / Briloner Hochfläche" (LSG-4517-0020) an den Planungsraum.







Der landwirtschaftlich geprägte Raum der Briloner Hochfläche ist eine alte Kulturlandschaft, die schon seit dem frühen Mittelalter landwirtschaftlich genutzt wird. Allerdings ist die Kulturlandschaft in diesem Bereich durch die großflächige Ausweisung von Industrieflächen bereits stark überprägt.

### **2.2.9 Schutzgut Störfallschutz**

Bei dem Schutzgut Störfallschutz sind die Auswirkungen von potenziellen Störfallbetrieben im Umfeld zu berücksichtigen. derzeit ist die Ansiedlung von Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen nicht bekannt. Bei diesen Anlagen ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand gemäß § 3 (5c) BImSchG zu berücksichtigen.

Bestehende Wohnungen bzw. Wohngebäude liegen in südöstlicher Richtung in ca. 500 m, in südwestlicher/südlicher Richtung in ca. 800m und in nördlicher Richtung in ca. 700 m Entfernung.

## **2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung**

### **2.3.1 Schutzgut Mensch**

Das Plangebiet grenzt direkt an das vorhandene Industriegebiet "In der Dollenseite" an. Vorgesehen ist die Schaffung neuer gewerblicher Bauflächen. Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert. Das Gebiet ist bereits durch Lärm- und Geruchsimmissionen beeinträchtigt.

Zur Berücksichtigung von über den Lärm hinausgehenden Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Gerüche etc.) wird eine Zonierung des Bebauungsplangebietes Nr. 113a unter Anwendung des Abstandserlasses des Landes NRW (Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007) vorgenommen. Durch die damit einher gehende Beschränkung der im Plangebiet zulässigen Betriebe in den Teilflächen GI b (I-III) wird sichergestellt, dass sich im Bereich des künftigen Industriegebietes keine Nutzungen ansiedeln, deren Emissionen schädliche Umwelteinwirkungen auf die nächstgelegenen Wohnnutzungen hervorrufen (siehe auch Kapitel 4.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 113a)





Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sind als gering einzustufen aufgrund der fehlenden Wohnnutzung und Erholungsfunktion im Plangebiet und dem Umfeld sowie aufgrund der Beschränkung der zulässigen Nutzung.

Während der Bauphase kann es zeitlich befristet zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Abgase und Stäube kommen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Auflagen zum Lärmschutz sowie technischer Standards lässt sich die Belastung minimieren.

Mit der Erweiterung des bestehenden Industriegebietes in dem vorbelasteten Umfeld ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

**Die Umweltauswirkungen infolge der des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" haben nur eine geringe Erheblichkeit.**

### **2.3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen**

Das Erweiterungsgebiet des Industriegebietes "In der Dollenseite" wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes gehen Biotop, die als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen, unwiederbringlich verloren.

Das Arteninventar der vorwiegend intensiv genutzten Wiesen und Weiden beherbergt weder seltene noch unersetzbare Arten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" wird ebenfalls eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Diese nimmt Bezug auf die Avifaunistische Kartierung zu dem Bebauungsplan Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" aus dem Jahr 2011.

Als Ergebnis kann festgestellt werden:

"Für die nachgewiesenen Vogelarten Wiesenpieper, Feldlerche und Wachtel wird eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ausgeschlossen, wenn die Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten außerhalb der Brutsaison) eingehalten wird. Es kann eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Arten ausgeschlossen werden."

Als Vermeidungsmaßnahme sollten Baufeldfreiräumungen und Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit, also von Oktober bis März erfolgen.





Zudem sollten Gebäude, die abgerissen werden sollen, vor dem Vorhaben auf die Besiedlung durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes werden für die Eingriffsfolgen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ermittelt.

**Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a haben eine mittlere Erheblichkeit.**

### 2.3.3 Schutzgut Fläche

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gehen Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, unwiederbringlich verloren. Aufgrund der Nutzung als Industriegebiet wird die Bodenversiegelung ein hohes Maß einnehmen.

Damit ist eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Fläche gegeben.

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird rein rechnerisch der Ausgleichsbedarf der Eingriffsfolgen bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

**Aufgrund der umfangreichen Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113a sind die Auswirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplanes für das Schutzgut Fläche von hoher Erheblichkeit.**

### 2.3.4 Schutzgut Boden

Im Zuge der baulichen Nutzung des Plangebietes ergeben sich für das Umweltmedium Boden auf den zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht reversible und dauerhafte Veränderungen.

Aufgrund der geplanten Niveauangleichung des gesamten Bebauungsplanelandes ist durch Bodenabtrag und Bodenumlagerung von einem Verlust der natürlichen Bodenstruktur und einer irreversiblen Veränderung der natürlichen Bodenhorizonte im gesamten Plangebiet auszugehen.





Im Rahmen der industriellen Bebauung kommt es zu einer weitgehenden Versiegelung der Grundstücksflächen. Auch die nicht überbauten "Freiflächen" werden in einem Industriegebiet zumeist als Hof- oder Lagerflächen genutzt und somit auch zum größten Teil versiegelt.

Die im Plangebiet vorkommenden schutzwürdigen bzw. besonders schutzwürdigen Böden gehen mit der Realisierung des Bebauungsplanes unwiederbringlich verloren. Damit ist eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden gegeben.

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird rein rechnerisch der Ausgleichsbedarf der Eingriffsfolgen bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

**Aufgrund der großflächigen anthropogenen Überformung des Bodens im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113a sind die Auswirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplanes für das Schutzgut Boden von hoher Erheblichkeit.**

### 2.3.5 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113a wird im Zuge der Planrealisierung eine Versiegelung von bisher nicht versiegelten Flächen eintreten. Die unter Punkt 2.3.3 zum Schutzgut Boden getroffenen Aussagen sind insbesondere bezüglich der Versiegelung sinngemäß auch mit Auswirkungen für den Wasserkreislauf verbunden.

Im Bereich der zukünftigen überbauten und versiegelten Flächen sind eine unmittelbare Versickerung der Niederschläge und damit eine Anreicherung des Grundwassers nicht gegeben.

Ebenso wie bei dem Schutzgut Boden sind die Auswirkungen der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113a auf das Schutzgut Wasser als erheblich einzustufen. Infolge der Versiegelung und Überbauung des Geländes wird die Grundwasserneubildung stark eingeschränkt und ein großer Bereich des Grundwasserkörpers dem Wasserkreislauf entzogen.

**Aufgrund der großflächigen anthropogenen Überformung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113a sind die Auswirkungen durch die Realisierung des Planes für das Schutzgut Wasser von hoher Erheblichkeit.**





### 2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Realisierung des Bebauungsplanes hat die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge. Sie werden durch Gewerbeflächen ersetzt, deren Baukörper und Versiegelung zu einer schnelleren und stärkeren Erwärmung der Umgebung führen können.

Vegetationslose, insbesondere versiegelte Standorte weisen u.a. deutlich ungünstigere Strahlungsbilanzen, bei höheren Temperaturamplituden und geringeren Verdunstungsraten auf als vegetationsbedeckte Flächen.

Während der Bauzeit ist mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen.

**Unter der Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die angrenzenden Industrieflächen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113a von mittlerer Erheblichkeit.**

### 2.3.7 Schutzgut Landschaftsbild

Der Bebauungsplan Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" sieht eine Bebauung des Plangebietes mit großvolumigen Baukörpern und quaderförmigen Kubaturen vor. Auch wenn der Planungsraum als Puffer zwischen dem benachbarten Industriegebiet und dem Landschaftsschutzgebiet fungiert, kann die vorgesehene Ausweisung als Industriegebiet als Arrondierung bewertet werden.

Der betreffende Standort erstreckt sich weder spornartig in die Landschaft, noch ist eine exponierte topographische Lage im Gesamtraum auszumachen.

**Die Auswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113a auf das Schutzgut Landschaftsbild sind von mittlerer Erheblichkeit.**

### 2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Erweiterung des Industriegebietes "In der Dollenseite" hat eine weitere Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft zur Folge. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Erweiterung nicht betroffen.





**Die Auswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113a auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind aufgrund der Vorbelastung des Gebietes von geringer Erheblichkeit.**

### **2.3.9 Schutzgut Störfallschutz**

Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113a ist keine Ansiedlung von Anlagen, die der Störfallordnung unterliegen, vorgesehen.

Sowohl bei einer Neuansiedlung als auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem "Störfallbetrieb" ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen.

**Unter diesen Voraussetzungen sind die Auswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113a auf das Schutzgut Störfallschutz von geringer Erheblichkeit.**

### **2.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen. Veränderungen auf eines der Schutzgüter bedingen Auswirkungen auf andere Schutzgüter.

So beeinflussen Veränderungen auf den Boden und den Wasserhaushalt die sich auf einer Fläche ansiedelnden Pflanzenarten und Biotopstrukturen.

Wesentliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich hauptsächlich aus der zu erwartenden Bodenversiegelung durch die Bebauung und der Nutzung der unbebauten Flächen als Hof- und Lagerflächen.

Die Auswirkungen der Erweiterung des Industriegebietes "In der Dollenseite" auf die verschiedenen Umweltgüter und die Wechselwirkungen sind vorstehend betrachtet worden. Unter Berücksichtigung der festzulegenden internen sowie externen Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in das Wirkungsgefüge kompensierbar sind.

**Die Auswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind von mittlerer Erheblichkeit.**





### **3 Prognose und Variantenvergleich**

#### **3.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Erweiterung des Industriegebietes "In der Dollenseite" würde das Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die mit der Bebauung einhergehenden Auswirkungen auf die Umwelt würden entfallen. Das Gebiet würde weiterhin als Puffer zwischen dem großflächigen Industriegebiet und dem Tal der Hunderbecke fungieren.

Allerdings würden die Umweltbelastungen, insbesondere Lärm, durch das benachbarte Industriegebiet mit der vollständigen Bebauung weiter zunehmen. Die Nachfrage nach weiteren Industrie- und Gewerbeflächen bliebe langfristig bestehen.

#### **3.2 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde dieser Bereich als großflächiges Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt, um einer Zersiedlung mit Gewerbegebieten an den Rändern der Kernstadt Brilon entgegenzuwirken. Somit ergaben sich für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine alternativen Standorte. Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" kann als Arrondierung des bestehenden Industriegebietes "In der Dollenseite" angesehen werden.

### **4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113a wird ein Verlust der derzeit im Plangebiet bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eintreten. Für den Verlust der damit verbundenen Biotoptypen ist grundsätzlich kein Ausgleich in quantitativer Sicht möglich. Um den diesbezüglich eintretenden Eingriff in Boden, Natur und Landschaft auszugleichen, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113a in den Böschungsbereichen "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt. Des Weiteren wird zur Eingrünung des Entwässerungsgrabens über eine Länge von rund 220 m und eine Breite von rund 12 m eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur





und Landschaft“ als Kompensationsfläche festgesetzt. Überwiegend finden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jedoch auf externen Flächen statt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Tiere sowie Boden und Wasser.

Die Überbauung und Versiegelung unversiegelter Flächen ist aus naturwissenschaftlicher Sicht nur mit einer Entsiegelung annähernd zu kompensieren. Dieses ist im vorliegenden Planverfahren nicht möglich.

Jedoch können die Umweltwirkungen durch folgende Maßnahmen verringert werden:

#### Bauzeitenregelung

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Fällung von Bäumen, das Abschieben von Oberboden, Baufeldfreiräumungen und Abbrucharbeiten etc. sollen außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) erfolgen, um die Auswirkungen des Eingriffs auf die Brutvogelfauna zu minimieren. Zudem sollten Gebäude, die abgerissen werden sollen, vor dem Vorhaben auf die Besiedlung durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind bodenschonende Arbeiten möglich.

- Verminderung des spezifischen Bodendrucks bei der Bautätigkeit / Befahrung
- Anlage bodenschonend rückbaubarer Baustraßen und Verzicht auf zusätzliche Befestigung der Rand- und Nebenbereiche
- Sorgsamer Umgang mit boden-/grundwassergefährdenden Substanzen (Anwendungsverzicht, Sicherungsmaßnahmen)
- Verminderung von Schademissionen.

Zur Sicherung des Wasserhaushaltes sind weitere Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sinnvoll.

- die Anlage von Retentionssystemen zur Rückhaltung der auf den Dach- und anderweitig befestigten Flächen anfallenden Niederschlägen ist bei Ausschluss einer gesammelten Versickerung in den Untergrund ausdrücklich erwünscht; dieses kann über Teiche, aber auch durch eine Dachflächenbegrünung erfolgen.





- Park- und Lagerflächen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können und sollten in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt werden.

Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der durch geeignete ökologische Maßnahmen zu kompensieren ist. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen, wodurch ein qualitativer Ausgleich der Eingriffsfolgen durch geeignete ökologische Maßnahmen auf externen Flächen angestrebt wird.

## **5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage der Begründung und Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite".

Es erfolgte eine Begehung vor Ort mit einer Biotopkartierung sowie die Auswertung von interaktivem Kartenmaterial. Die Bewertung der Biotope erfolgt nach der Biotop-Typen-Liste des Hochsauerlandkreises.

Eine faunistische Kartierung fand nicht statt, allerdings wurde die Avifaunistische Kartierung, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 113 erstellt wurde, mitberücksichtigt.

Aufgrund der geringen Vielseitigkeit und der Vorbelastung des Gebiets werden diese Methoden als ausreichend betrachtet.





## 6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden für die Schutzgüter Boden und Wasser erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Unter Vermeidungsmaßnahmen werden bodenschonende Arbeiten sowohl bei der Bauvorbereitung, während des Bauens als auch nach Bauabschluss aufgeführt. Die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind zu überprüfen.

Die auf städtischen Flächen durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden regelmäßig auf ihre ökologische Wirksamkeit hin überprüft. Negativen Entwicklungen wird bei Bedarf durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegengesteuert. Die Effizienz der auf den neu zugeordneten Ausgleichsflächen durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen sollte nach fünf und nach acht Jahren kontrolliert werden.

## 7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" soll die große zusammenhängende Gewerbefläche "Industriegebiet In der Dollenseite" erweitert werden. Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Planstraße des Bebauungsplangebietes "Industriegebiet In der Dollenseite".

Die notwendig werdenden Geländeböschungen am "Almerfeldweg" werden als Flächen zur Anpflanzung festgesetzt.

In Folge der Realisierung der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich erheblichen Belastungen für die Schutzgüter Boden und Wasser, die durch Vermeidungsmaßnahmen vermindert werden können.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und die unvermeidbaren Auswirkungen auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.





## Landschaftspflegerischer Begleitplan

### 8 Vorhaben und Zielsetzung

Aufgrund der anhaltend großen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen soll das Industriegebiet "In der Dollenseite" nach Westen erweitert werden. Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Planstraße des Industriegebietes. Für die Erweiterung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung nach §§ 14-18 BNatSchG sowie nach §§ 4-6 LG NRW zu beachten. Sie besagt, dass unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da die Gestalt und Nutzung von Grundflächen verändert werden.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Art und Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Einsatz der Eingriffsfolgen festgelegt.

### 9 Naturräumliche Einordnung

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsraum der Briloner Hochfläche, die der naturräumlichen Einheit "Briloner Kalkplateau" zugeordnet wird. Das "Briloner Kalkplateau" ist eine weitgehend unbewaldete Hochfläche und vergleichsweise abflussarm bzw. arm an Quellstandorten. Die mächtigen Massenkalkvorkommen im Untergrund sind die Ursache dafür, dass die relativ hohen Niederschläge örtlich versickern.

Der Einfluss des Sicker- und Grundwassers spiegelt sich im Landschaftsraum in den vorhandenen Karsterscheinungen wieder. Das "Briloner Kalkplateau" ist gekennzeichnet durch Erdfälle und Dolinen sowie durch zahlreiche Kuppen und Hügel, an denen der Massenkalk an die Oberfläche tritt.

Das Gelände des Geltungsbereiches ist Richtung Westen / Nordwesten geneigt, der höchste Punkt liegt im Südosten, bei der Lagerhalle, bei 410 m NN, der tiefste im Westen, bei der Feldscheune, bei 398 m NN.





## 10 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten in der Regel eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die gängigen Methoden der Eingriffsbilanzierung in NRW beruhen auf einer verbal-argumentativen qualitativen Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Kompensation. Die Verfahren beinhalten zur Ermittlung der Lebensraumfunktion formalisierte, numerische Wertverfahren, die dem quantitativen rechnerischen Nachweis der Kompensation dienen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht worden. Insgesamt ergeben sich durch die Realisierung der Erweiterung des Industriegebietes In der Dollenseite für die Schutzgüter Boden und Wasser erhebliche Belastungen, die durch Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden können.

Die Erfassung der Biotope erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 21.04.2016.

Zur Bewertung der Biotope wird das Biotopwertverfahren des Hochsauerlandkreises<sup>4</sup> angewandt.

## 11 Biotoptypen und Flächennutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113a grenzt direkt an das Industriegebiet "In der Dollenseite" an. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der südliche Bereich besteht aus Grünlandflächen, der nördliche aus Ackerflächen. Die südliche Spitze des Geltungsbereiches ist bereits aufgefüllt und liegt zum Teil brach.

Direkt daran grenzt eine Lagerhalle mit Zufahrt zu der Planstraße, ein weiteres Gebäude im Geltungsbereich ist eine Feldscheune am "Almerfeldweg".

---

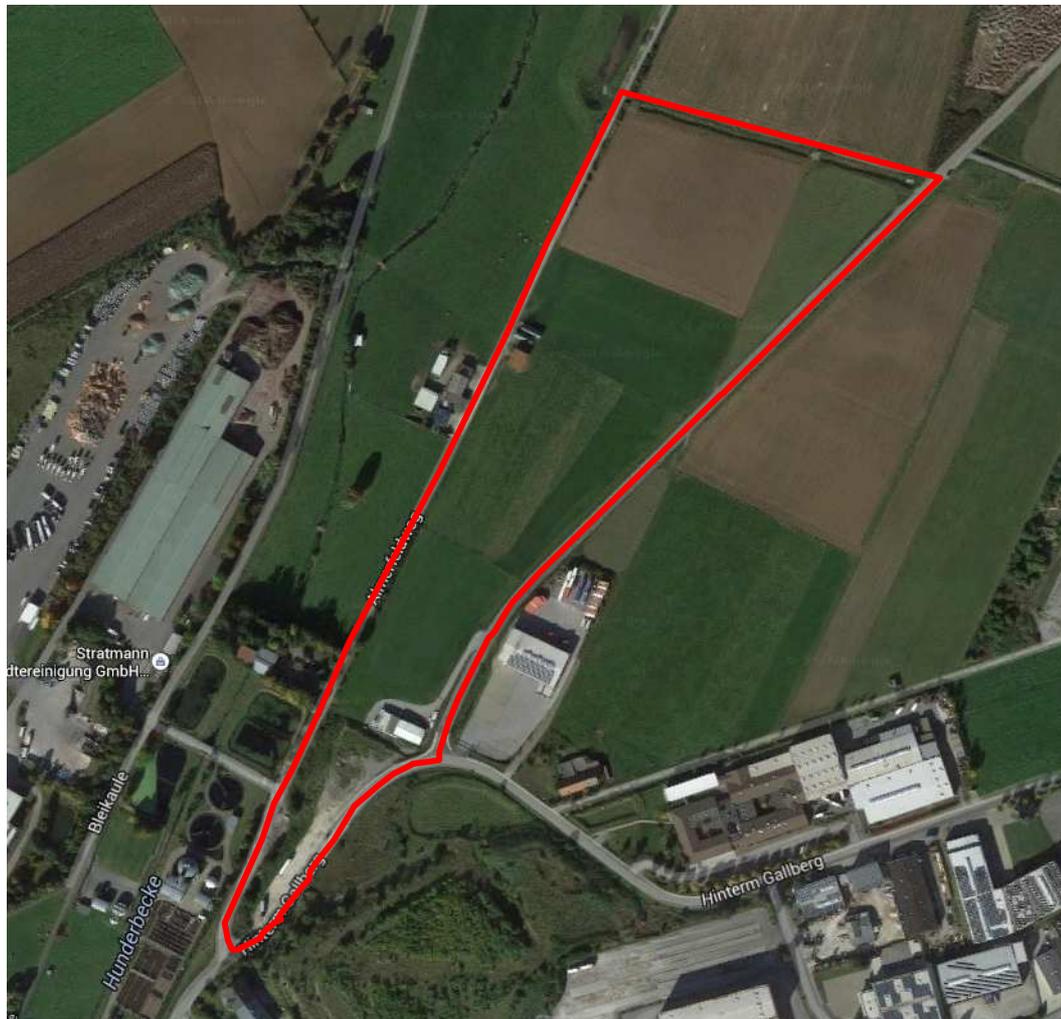
<sup>4</sup> Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde: Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede, 30.12.1992, Stand: Januar 2006, einschließlich Bewertungsspiegel (Biotop-Typen-Liste)



Kleinräumige Heckenstrukturen befinden sich entlang des "Almerfeldweges" im Norden und im Süden des Geltungsbereiches. Die Straßenverkehrsflächen des "Almerfeldweges" sowie im Süden der Straße "Hinterm Galberg" liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Ebenso befindet sich der Entwässerungsgraben, der das Erweiterungsgebiet im Norden begrenzt, in dem Geltungsbereich.

Im Westen grenzt der Talraum der Hunderbecke an den Geltungsbereich und im Südwesten die Kläranlage der Stadt Brilon. Nach Norden setzt sich die landwirtschaftliche Struktur der Briloner Hochfläche fort.

Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden.



Übersicht über die Biotopstruktur des Geltungsbereiches (google maps (09.05.2016), unmaßstäblich)



## 12 Landschaftsökologische Bewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

In § 1a Abs. 3 BauGB wird gefordert, dass der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen hat.

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Hochsauerlandkreises angewandt. Demnach werden den verschiedenen Biototypen bestimmte Wertfaktoren zugeordnet. Diese Biotopwerte werden durch Multiplikation mit der Flächengröße in m<sup>2</sup> zu Flächenwerten umgerechnet, die bei der Bilanzierung mathematisch gegenübergestellt werden.

### Eingriffsbilanzierung

A: Ausgangszustand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"

Lfd. Nr. (lt. Biotop-Typen-Liste)	Biototyp (lt. Biotop-Typen-Liste)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in den Kanal (Verkehrsfläche, Gebäude)	5.223	0	0
2	wassergebundene Flächen (Schotterweg, Abstellplätze)	8.510	1	8.510
9	Acker in intensiver Nutzung	22.230	3	66.690
13	Grünland in intensiver Nutzung	37.370	4	149.480
14	Brachflächen (Straßenböschungen)	2.192	3	6.576
26	schmale Heckenstrukturen	420	6	2.520
28	naturfernes Fließgewässer (Entwässerungsgrabenfläche)	2.595	6	15.570
<b>Gesamt</b>		<b>78.540</b>		
<b>Gesamtflächenwert A:</b>				<b>249.346</b>



B: Zustand des Geltungsbereiches gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"

Lfd. Nr. (lt. Biotop-Typen-Liste)	Biototyp (lt. Biotop-Typen-Liste)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in den Kanal (Straßenverkehrsfläche)	4.680 m <sup>2</sup>	0	0
2	wassergebundene Flächen (Wirtschaftsweg)	4.025 m <sup>2</sup>	1	4.025
<i>Verkehrsflächen gesamt</i>		<i>8705 m<sup>2</sup></i>		<i>4.025</i>
1	versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in den Kanal (80 % der überbaubaren Grundstücksfläche (43.080 m <sup>2</sup> ))	34.464 m <sup>2</sup>	0	0
4	Zierrasen (10 % der überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 43.080 m <sup>2</sup> / 100 x 10)	4.308 m <sup>2</sup>	2	8.616
5	Rasengittersteine, Schotterrassen (10 % der überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 43.080 m <sup>2</sup> / 100 x 10)	4.308 m <sup>2</sup>	2	8.616
1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in den Kanal (80 % der nicht überbaubare Grundstücksfläche (10.330 m <sup>2</sup> ))	8.264 m <sup>2</sup>	0	0
4	Zierrasen (10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 10.330 m <sup>2</sup> / 100 x 10)	1.033 m <sup>2</sup>	2	2.066
5	Rasengittersteine (10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 10.330 m <sup>2</sup> / 100 x 10)	1.033 m <sup>2</sup>	2	2.066
14	Ruderalflächen (Versickerungsmulden) (Flächen für die Abwasserbeseitigung)	500 m <sup>2</sup>	4	2.000
26	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Geländeböschungen)	13.330 m <sup>2</sup>	6	79.980
<i>Industriegebiet Fläche gesamt</i>		<i>67.240 m<sup>2</sup></i>		<i>103.344</i>
28	naturfernes Fließgewässer (Entwässerungsgrabenfläche)	2.595	6	15.570





<b>Gesamt</b>	<b>78.540 m<sup>2</sup></b>		
<b>Gesamtflächenwert B:</b>			<b>122.939</b>

<b>C: Gesamtbilanz</b> (Gesamtfläche B - Gesamtfläche A)	<b>-126.407</b>
--	-----------------

Die Bilanzierung der Biotopwertpunkte ergibt nach der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113a eine Wertminderung der Biotopwerte um 126.407 Punkten.

Die Böschungsbereiche werden als "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt. Des weiteren wird zur Eingrünung des Entwässerungsgrabens über eine Länge von rund 220 m und eine Breite von rund 12 m eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ als Kompensationsfläche festgesetzt und berücksichtigt.

Da durch diese Maßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Vollaussgleich der Eingriffsfolgen nicht durchgeführt werden kann, werden die erforderlichen Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich des ermittelten Biotopwertpunkte-Defizit in Höhe von 126.407 Punkten auf externen Kompensationsflächen vorgenommen.

### 13 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ein Eingriff in Natur und Landschaft gilt dann als ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Kompensationsmaßnahmen sollen Beeinträchtigungen von Funktionen oder Werten des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wesentlich abmildern bzw. vollständig aufheben. Im ökologischen Sinn ist ein Ausgleich praktisch nicht zu erzielen, denn der größte Teil der Eingriffsfolgen ist irreversibel. Realisierbar ist immer nur eine annähernde Kompensation der Eingriffsfolgen. Die Kompensation sollte im Idealfall im vom Eingriff





betroffenen Raum erfolgen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

#### Externe Kompensationsmaßnahmen

Da der vollständige Ausgleich der Eingriffsfolgen nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen kann, werden externe Kompensationsflächen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Brilon in Anspruch genommen.

#### **"Naturnahe Entwicklung der Möhne (Hunderbecke) unterhalb der Ortslage Brilon"**

Der auch als Hunderbecke bezeichnete Abschnitt der Möhne vom Regenrückhaltebecken (RRB) der Kläranlage Brilon / der Müllumschlagstation bis zur B 480 wird unter Berücksichtigung der Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie naturnah umgestaltet (siehe Anhang).

Zentrales Anliegen des Wasser- und Landschaftsbauprojektes ist es, der gestreckt verlaufenden, kastenartig gegen ihre Vorländer eingetieften und strukturarmen Möhne auf einer Länge von gut 2,8 km ein neues Gewässerbett zu schaffen. Dieses wird in stark gekrümmten bis gewundenem Lauf und als flache Mulde in den anstehenden Auenboden profiliert. Die neue Bachsohle wird mit Initialsubstrat aus Kalkstein- oder Diabasschotter abgedeckt.

Die Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahmen sind geeignet, den Naturhaushalt sowie die Fauna und Flora des stadtnahen Areals im Möhnetal zu fördern. Zudem wirken sich die eintretenden Veränderungen positiv auf das Landschaftsbild aus.

Bei dieser Maßnahme zur Renaturierung und Strukturverbesserung der Möhne (Hunderbecke) handelt es sich um eine Fördermaßnahme. Die Gewässermaßnahme wird mit einem Fördersatz in Höhe von 80 % der Baukosten gefördert. Der Eigenanteil der Stadt Brilon in Höhe von 20 % kann in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsregelung in Ökopunkte umgerechnet werden.

Die Maßnahme ist abgeschlossen. Der 20 %-Eigenanteil der Stadt Brilon an den Baukosten wird mit ca. 134.207,- € beziffert.

Die Berechnung der erzielbaren Ökopunkte für die Ausgleichsmaßnahme "Naturnahe Entwicklung der Möhne (Hunderbecke) unterhalb der Ortslage Brilon" erfolgt durch die Division der Summe des städtischen Eigenanteils von 20 % der Baukosten von





insgesamt 134.207,- € durch den fiskalischen Wert von 1,70 €. Demnach können durch die Realisierung dieser Ausgleichsmaßnahme 78.945 Ökopunkte angerechnet werden.

Die Eingriffsfolgen des Bebauungsplanes können damit noch nicht ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde werden die restlichen Ökopunkte einer weiteren Kompensationsmaßnahme auf Stadtforstflächen im Bereich "Großer Fahrenberg, Mordstelle" (siehe Anhang) in Anspruch genommen:

**"Umwandlung von nicht standortheimischen Nadelholzbeständen in jüngere Laubwälder entlang von Siepen".**

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Umwandlung von Fichtenmonokulturen in naturnahe artenreiche, altersungleiche Laubwälder. Hierbei kommen Laubbaumarten zum Einsatz, die den geologischen und pedologischen Gegebenheiten entsprechen. Insbesondere entlang von Siepen, mit vorwiegend Anmorgleyen aus Bachablagerungen, hat die Waldumwandlung auch eine bodenfunktionsbezogene Wirkung, da diese Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials besonders schutzwürdig sind.

Auf dieser externen Kompensationsmaßnahme werden 47.462 Ökopunkte auf einer Teilfläche von 23.731 m<sup>2</sup> zugeordnet.

Wie im Umweltbericht beschrieben wurde, werden mit der Realisierung des Bebauungsplanes schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Im Idealfall können Kompensationsmaßnahmen auf vergleichbaren Böden durchgeführt werden, hier Typische Braunerde- und Typische Rendzina-Böden, um einen bodenfunktionsbezogenen Ausgleich zu erzielen. Im Verlauf des Verfahrens wurde geprüft, ob für diese Böden ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich realisiert werden kann. Aufgrund nicht zur Verfügung stehender Flächen mit den oben genannten schutzwürdigen Böden müssen die ausstehenden Kompensationen auf anderen Flächen mit ebenfalls besonders schutzwürdigen Böden, hier Anmoorgleye in Waldsiepen, durchgeführt werden.

**Bei einem Biotoppunktedefizit von 126.407 und der Anrechnung der Ökopunkte für die externen Kompensationsmaßnahmen von 78.945 und 47.462 können die Eingriffsfolgen des Bebauungsplanes Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" rechnerisch zu 100 % ausgeglichen werden.**





## Artenschutzrechtliche Prüfung

### 14 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend ist daher bei Bauleitplanungen zu prüfen, ob der Erhaltungszustand artenschutzrechtlich relevanter Arten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG verschlechtert oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Dabei sind die verschiedenen Schutzkategorien nach internationalem und nationalem Recht zu beachten. Die sich daraus ergebenden Artengruppen werden im § 7 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92 / 43 / EWG), Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSRL, Richtlinie 2009 / 147 / EG), EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, EG Nr. 338 / 97) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) definiert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, um zu verhindern, dass sich, bedingt durch das Bebauungsplanvorhaben, der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie europäischer Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) verschlechtert, oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

### 15 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Bei Artenschutzprüfungen sind die verschiedenen Schutzkategorien nach internationalem und nationalem Recht zu beachten. Die sich daraus ergebenden Artengruppen werden im § 7 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92 / 43 / EWG), Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSRL, Richtlinie 2009 / 147 / EG), EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, EG Nr. 338 / 97) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) definiert.

Da eine Berücksichtigung aller streng geschützten Arten bei den entsprechenden Verfahren in der Planungspraxis nicht möglich ist – streng genommen müssten auch





häufige Arten wie Kohlmeise, Buchfink, Amsel etc. einbezogen werden – hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachliche begründete Auswahl getroffen (Kiel, 2007)<sup>5</sup>. Diese in NRW als „planungsrelevante Arten“ bezeichnete Taxa (aktuell 213) sind im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW veröffentlicht.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010“ (MWEBWV & MKULNV).

Demnach umfasst der Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung die folgenden drei Stufen:

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyp und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

(MWEBWV & MKULNV)<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen. Natur in NRW 2, 12-17.

<sup>6</sup> MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW):





Zur Absicherung der Datenlage wird eine avifaunistische Kartierung aus dem Jahr 2011 hinzugezogen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 durchgeführt wurde und auch das Umfeld mit einschloss.

## 16 Vorhabensbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose

### 16.1 Beschreibung des Vorhabens und Wirkraumes

Die Erweiterung des Industriegebietes "In der Dollenseite" soll auf einer ca. 7,8 ha großen Fläche westlich des Industriegebietes erfolgen. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, hauptsächlich als Grünland und zum Teil als Acker. Der südliche Bereich wurde bereits aufgefüllt und dient als Parkfläche bzw. Abstellfläche. Zwei Gebäude befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches, eine Lagerhalle und eine Feldscheune. Das Erweiterungsgebiet ist von Straßenverkehrsflächen begrenzt, die Planstraße des Industriegebietes im Osten, die Straße "Hinterm Gallberg" im Süden sowie der "Almerfeldweg" im Westen. Im Norden begrenzt ein Regenwassergraben das Plangebiet.

Das Vorhaben beinhaltet die Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet, womit großflächige Versiegelungen der Fläche einhergehen.

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebiets zu erwarten sondern auch in der unmittelbaren Umgebung.

Der Wirkraum umfasst die großflächig angrenzenden Industriegebiete im Osten und Süden. Im Westen grenzt der Talraum der Hunderbecke direkt an das Plangebiet. Nach Norden geht der Wirkraum in die landwirtschaftlichen Flächen der Briloner Hochfläche über.

---

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010





## 16.2 Prognose der Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung des geplanten Baugebietes als Industrie- und Gewerbegebiet ist von Beeinträchtigungen der Natur- und Landschaft sowie der geschützten Arten auszugehen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird geprüft, ob die Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Dabei sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Vorhabensbedingt sind umfangreiche Erdarbeiten notwendig, womit eine Veränderung der Bodenoberfläche verbunden ist und die vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen verloren gehen. Aufgrund der Topographie des Geländes wird es nötig sein, die Flächen großräumig aufzufüllen, wodurch an den Rändern Böschungskanten entstehen werden.

Durch die baurechtlichen Voraussetzungen ist mit einer Versiegelung auf mindestens 80 % der Fläche auszugehen.

Ein weiterer Wirkfaktor dieses Vorhabens ist die komplette Überprägung und starke Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur, damit geht ein Flächen- und Lebensraumverlust für alle vorkommenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Bereich einher.

Mit der Durchführung von Baumaßnahmen ist immer auch mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes zu rechnen. Lärm hat für viele Tierarten eine vergrämende Wirkung, die nicht nur den Eingriffsraum sondern auch das Umfeld betrifft. Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist das geplante Baugebiet allerdings bezüglich der Lärmbelastung bereits vorbelastet.

Die Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Gebäuden als Gewerbe- und Industriegebiet bringt Emissionen, die durch die zulässige Art der baulichen Nutzung entstehen können, mit sich. Die Art und das Ausmaß lassen sich zum derzeitigen Planungsstand noch nicht konkretisieren. Allerdings ist der Planungsraum und das Umfeld bereits erheblich vorbelastet.





## 17 Avifaunistische Kartierung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" wurde in einem erweiterten Untersuchungsgebiet eine avifaunistische Kartierung zur Absicherung der Datenlage durchgeführt (Bölte, 2011)<sup>7</sup>:

### Methode

In Anlehnung an die von SÜDBECK et al. 2005 vorgeschlagene avifaunistische Erfassungsmethodik wurde das ca. 85 ha umfassende Untersuchungsgebiet (UG) zu dem Bebauungsplan Nr. 113 für die Kartierung der Avifauna an insgesamt 6 Terminen zwischen Ende März und Mitte Juli 2011 kontrolliert. Dabei wurden revieranzeigende Beobachtungen der festgestellten planungsrelevanten Vogelarten und weitere Registrierungen (z.B. Aktionsräume der Greifvögel, fütternde Altvögel etc.) in Artkarten eingetragen und ausgewertet, um die Revierzentren der jeweiligen Art zu ermitteln. Dabei wurden bei einer dreimaligen Registrierung revieranzeigender Männchen im Abstand von jeweils sieben Tagen innerhalb der von SÜDBECK et al. vorgegebenen Wertungsgrenzen von einem Revier ausgegangen. Potentielle Ansitzwarten des Neuntötters wie Hecken, Einzelsträucher und Gehölzgruppen wurden mit dem Fernglas von einiger Entfernung abgesucht, da die Art bei der Annäherung des Menschen häufig Deckung sucht. Zur Erfassung von Wachtel, Wachtelkönig und Eulen wurde eine Nachtbegehung unter Verwendung von Klangattrappen durchgeführt. Zudem wurden die sich im Gebiet befindlichen Gebäude (Viehställe, Unterstände, Schuppen) auf die Anwesenheit von Rauch- und Mehlschwalben sowie Eulen und Käuzen und deren Eignung als Fledermaushabitat hin untersucht. (Bölte, 2011)

### Ergebnis

Das Ergebnis der oben beschriebenen Brutvogelkartierung ist im Anhang 8.3 der Avifaunistischen Kartierung dargestellt. Die beobachteten Vögel sind in der Tabelle 1 durch Fettdruck markiert.

Folgende Vögel konnten beobachtet werden:

Feldlerche	Rauchschwalbe
Feldsperling	Rohrweihe
Flussregenpfeifer	Rotmilan
Mäusebussard	Sperber
Mehlschwalbe	Turmfalke
Neuntöter	Wachtel
	Wiesenpieper

---

<sup>7</sup> Bölte, R. (2011): Avifaunistische Kartierung auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 113 „Industriegebiet in der Dollenseite“ – Stadt Brilon. (im Auftrag erstellt)





## 18 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Bei der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde über das Naturschutz-Fachinformationssystem NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)<sup>8</sup> das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten überprüft.

Mit Hilfe dieses Naturschutz-Fachinformationssystems NRW werden die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4517 (Alme) selektiert. Das Ergebnis ist eine Liste der planungsrelevanten Arten für dieses Messtischblatt mit Angaben zu dem Status und dem Erhaltungszustand jeder Art.

Eine weitergehende Auswahl erfolgt über die in Frage kommenden Lebensraumtypen:

- Äcker, Weinberge
- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude

Die ausgewählten Lebensräume beinhalten jeweils deutlich umfangreichere und vielfältigere Biotoptypen als tatsächlich in diesem Untersuchungsraum vorkommen.

Als planungsrelevant werden für das Messtischblatt 4517 (Alme), Lebensräume Äcker, Fettweiden, Hecken, Gebäude, insgesamt 36 Arten genannt: 13 Fledermausarten und 23 Vogelarten (siehe Anhang). Von diesen Arten werden die vertiefend betrachtet, denen ein potentielles Vorkommen oder Hauptvorkommen attestiert wird (nach MUNLV, 2007)<sup>9</sup> bzw. die laut avifaunistischer Kartierung im Plangebiet vorkommen.

---

<sup>8</sup> LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2010): @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, zuletzt abgerufen am 27.11.2012.

<sup>9</sup> MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Essen.





## Säugetiere - Fledermäuse

Kleine Bartfledermaus – Die meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Kleine Bartfledermäuse überwintern meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw.

Zwergfledermaus – Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiet dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

Hinsichtlich seiner Lebensraumausstattung weist das Plangebiet eine bedingte Funktionseignung als Jagdgebiet für im strukturreichen Offenland jagende Fledermäuse auf. Es fehlen linienhafte Strukturen, strukturreiche Gewässer sowie Waldränder und Feldgehölze. Insgesamt zwei Gebäude im Bereich des Untersuchungsgebietes sind als potentielle Sommerquartiere für Fledermäuse geeignet. Dabei handelt es sich um eine Lagerhalle und eine Feldscheune mit Dachstuhl und Einflugmöglichkeit. Um Aussagen über eine tatsächliche Nutzung dieser Scheune durch Fledermäuse zu machen, sind ggf. vor einem Abriss spezielle Untersuchungen durchzuführen.

## Vögel

Feldlerche - Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide





bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Obwohl das Untersuchungsgebiet als mäßig geeignet eingestuft wird, kommt die Feldlerche mit 18 Revieren im gesamten Untersuchungsgebiet vor.

**Wiesenpieper** – Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Der Wiesenpieper besiedelte das Untersuchungsgebiet mit sieben Brutpaaren im Bereich des Grünlandes.

**Waldohreule** – Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

Das Plangebiet weist keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Waldohreule auf.

**Wachtel** – Die Wachtel kommt als mittelhäufiger Brutvogel in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Für die Wachtel konnte ein Brutverdacht für mindestens ein Paar ausgesprochen werden, da vier Beobachtungen bzw. Registrierungen innerhalb der von Südbeck et al. (2005) festgelegten Wertungsgrenzen für die Art gemacht werden konnten.

**Mehlschwalbe** – Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.





Die Mehlschwalbe war kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet, nutzte aber den Luftraum über dem Gebiet zur Insektenjagd.

Rauchschwalbe – Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Die Rauchschwalbe kam mit mindestens fünf Brutpaaren im Untersuchungsgebiet vor. Alle registrierten Nester befanden sich in einem Viehstall nördlich der Kläranlage. Ob in den Hallen des Gewerbegebietes weitere Paare brüten, kann nicht ausgeschlossen werden. Hinweise darauf gibt es aber nicht.

Neuntöter – Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Der Neuntöter war mit einem Paar als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vertreten.

Raubwürger – Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. Dornensträuchern) angelegt.

Das Plangebiet weist keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für den Raubwürger auf.

Turteltaube – Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Das Plangebiet weist keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Turteltaube auf, es könnte lediglich als Nahrungshabitat fungieren.





## 19 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

### 19.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Betrachtung der potentiell vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet zeigt, dass die Verbotstatbestände Fangen, Verletzten, Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Das Untersuchungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist sehr strukturarm. Es sind keine limitierten Lebensräume vorhanden, da sich die landwirtschaftlich geprägte Briloner Hochfläche weiter Richtung Norden erstreckt.

Als Vermeidungsmaßnahme sollten Baufeldfreiräumungen und Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit, also von Oktober bis März erfolgen.

Zur Konfliktminderung sollten Maßnahmen zur Anreicherung der Agrarlandschaft mit naturnahen Lebensräumen verwirklicht werden.

Zudem sollten Gebäude, die abgerissen werden sollen, vor dem Vorhaben auf die Besiedlung durch Fledermäuse kontrolliert werden.

### 19.2 Art-für-Art-Analyse

In diesem Arbeitsschritt wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die betroffenen Arten sind die planungsrelevanten Arten, die im Rahmen der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.

Die vertiefende Prüfung erfolgt im Sinne einer Art-für-Art-Analyse (siehe MWEBWV & MKULNV, 2010) für folgende Arten:

Feldlerche  
Wiesenpieper  
Wachtel  
Neuntöter

Die „Art-für-Art-Protokolle“ für diese Arten sind im Anhang angefügt. Die Angaben zum Vorkommen und zur Gefährdung richten sich nach MUNLV (2007) sowie Bundesamt für Naturschutz (1998).





### 19.3 Ergebnis der Art-für-Art-Analyse

In die vertiefende Prüfung einer Art-für-Art-Analyse wurden die planungsrelevanten Arten einbezogen, denen nach der Brutvogelkartierung ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet attestiert wurde (siehe Anhang).

Für die nachgewiesenen Vogelarten Feldlerche, Wiesenpieper und Wachtel wird eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben ausgeschlossen, wenn die Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten außerhalb der Brutsaison) eingehalten wird und unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahme im benachbarten Talraum der Hunderbecke. Es kann eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Arten ausgeschlossen werden.

Für den Neuntöter besteht im Vorhabensbereich keine Beeinträchtigung, da dieser als Nahrungs- und Bruthabitat ungeeignet ist.

Somit kann nach der vertiefenden Prüfung festgestellt werden, dass aufgrund des Bauvorhabens in dem Plangebiet keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten in NRW zu erwarten sind.

**Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch den Bebauungsplan Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind.**

### 19.4 Vorgesehene Maßnahmen

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" bereits beschrieben, finden die externen Kompensationsmaßnahmen u.a. im Rahmen der "Naturnahen Entwicklung der Möhne (Hunderbecke) unterhalb der Ortschaft Brilon" statt. Dieser als Hunderbecke bezeichnete Abschnitt der Möhne liegt in unmittelbarer westlicher Nachbarschaft zu dem Planungsraum.





Wie dem Erläuterungsbericht zur wasserrechtlichen Genehmigung der "Naturnahen Entwicklung der Möhne (Hunderbecke) in Brilon" zu entnehmen ist, soll das intensiv genutzte Grünland im Maßnahmengbiet in ökologisch höherwertige Biotope umgewandelt werden, im südöstlichen sowie im westlichen Teilgebiet in extensiv genutzte Viehweiden und im südwestlichen Bereich soll eine Fläche als blumenreiche Mähwiese genutzt werden.

Den für strukturreiche Offenländer und gebüschreiche Halboffenländer charakteristischen Arten Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel und Neuntöter dürften die vorgesehenen Wasser- und Landschaftsbauarbeiten zu Gute kommen, da sie geeignet sind, die aktuell einförmigen Grünländer der Möhne aufzuwerten.

Diese Maßnahme ist abgeschlossen, so dass sie für diesen Bebauungsplan als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewertet werden kann.

## 20 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im artenschutzrechtlichen Kontext Maßnahmen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Insofern gehören zur artenschutzrechtlichen Vermeidung auch "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen", die der Bundesgesetzgeber im § 44 Absatz 5 BNatSchG ermöglicht. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten "CEF-Maßnahmen" (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Kap. II.3.4.d).

Die im Rahmen der "Naturnahen Entwicklung der Möhne (Hunderbecke) unterhalb der Ortslage Brilon" einhergehende Extensivierung der Grünlandflächen werden für die Vogelarten Feldlerche und Wiesenpieper sowie Wachtel als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bewertet. Obwohl die oben genannten Vogelarten in ackergeprägten Gebieten vorkommen, bieten sich die Grünlandflächen im Tal der Hunderbecke zur Extensivierung aufgrund ihrer räumlichen Nähe an.

Das Tal der Hunderbecke als Maßnahmenstandort erfüllt die Anforderungen zur Schaffung von Extensivgrünland:

Die Maßnahmenflächen haben eine ausreichende Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen. Das Gelände ist offen mit weitgehend freiem Horizont, d.h. es gibt





keine geschlossenen Vertikalkulissen in der Nähe bis zu 100 m. Die Maßnahmenflächen liegen möglichst nah zu den bestehenden Vorkommen.

#### Kompensationsmaßnahmenfläche für Feldlerche und Wiesenpieper

Für die Vogelarten Feldlerche und Wiesenpieper wird eine kumulierende Lösung angestrebt, da die beiden Arten ähnliche Habitatansprüche haben.

Die Anforderungen an die Extensivierung des Grünlandes werden folgendermaßen umgesetzt:

Der Maßnahmenbedarf besteht mindestens 1 ha pro Paar, diese Fläche hat eine Größe von ca. 4 ha (siehe Anhang).

Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll 20 cm nicht überschreiten, wichtig ist eine lückige Ausprägung. Bei lückigem Bewuchs ist eine Vegetationshöhe von 40 (50) cm möglich, günstig sind kurzrasige Stellen (bis 15 cm Vegetationshöhe).

Die Mahd der Fläche sollte in Form einer Staffelmahd, eine extensive Mahd erst ab Anfang Juli erfolgen. Ein Teil der Fläche sollte als "Altgrasstreifen" oder -fläche nur alle 2-4 Jahre abschnittsweise gemäht werden. Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen.

Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet (1,4 RGW / ha), ggf. sind kleine Inseln oder die Parzellenränder auszuzäunen zur Verhinderung von Trittsverlusten der Brut. Der Weideauftrieb sollte ab Mitte Juli erfolgen, die Umzäunung zumindest teilweise mit Holzpflocken.

Vorgesehen ist eine extensive Beweidung mit Rindern. Entlang des Gewässers sind punktuelle Gehölzpflanzungen vorgesehen. Die Anforderungen an die extensive Beweidung werden in Form des Pachtvertrages vorgegeben (siehe Anhang).

#### Kompensationsmaßnahmenfläche für die Wachtel

Die Anforderung an die Extensivierung des Grünlandes für die Wachtel werden folgendermaßen umgesetzt:

Der Maßnahmenbedarf besteht mindestens 1 ha pro Paar, diese Fläche hat eine Größe von ca. 1 ha (siehe Anhang).





Die Vegetation sollte für die Wachtel als Bodenvogel nach oben ausreichend Deckung bieten, aber auch gut zu durchlaufen sein. Es sollen keine Pflegearbeiten (Mahd) während der Brutzeit der Wachtel (Mai bis Anfang August) durchgeführt werden.

Bis zum Abschluss der Jungenaufzucht darf maximal eine Großvieheinheit pro Hektar aufgetrieben werden (optimal geeignet sind Mutterkühe oder Rinder, während Jungviehherden hingegen aufgrund ihres "ungestümen Verhaltens" eher nicht geeignet sind). Nach dem Abschluss der Aufzuchtzeit (spätestens ab 16. August) können die Flächen auch stärker beweidet werden.

Vorgesehen ist eine extensive Beweidung mit Schafen. Die Anforderungen an die extensive Beweidung werden in Form des Pachtvertrages vorgegeben (siehe Anhang).

Für diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich. Dieses wird mit den angehängten Pachtverträgen gewährleistet.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen gleichzeitig der Kompensation gemäß der Eingriffsregelung.

## 21 Zulässigkeit des Vorhabens

Für die streng und besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt.

Da eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im angrenzenden Talraum der Hunderbecke ausgeschlossen werden kann, wird sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern.

**Somit ist das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.**





Die Bearbeitung des Umweltberichtes, Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" erfolgt durch das Planungsbüro BELTZ, Architekt und Stadtplaner, Sternstraße 50, 34414 Warburg, Tel./ Fax. (05641) 1784/ 8279.

Aufgestellt:

Warburg, im November 2017

*Maria Theresia Herbold*

---

Dipl.-Geogr. Maria Theresia Herbold



## 22 Anhang

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4517

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Gebäude, Fettwiesen und -weiden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	KlGehoe1	Aeck	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
<b>Säugetiere</b>								
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelledermaus	Art vorhanden	G.I		X		WS/WQ	X
<i>Mvotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+		X		(WQ)	(X)
<i>Mvotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+		X		(WQ)	(X)
<i>Mvotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G		X	(X)	WS/(WQ)	X
<i>Mvotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X		(WQ)	(X)
<i>Mvotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		XX		X/WS/WQ	
<i>Mvotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		X		X/WS/WQ	(X)
<i>Mvotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		X		X/WS/WQ	(X)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsealer	Art vorhanden	U		X/WS/WQ		(WS)/(WQ)	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsealer	Art vorhanden	G		WS/WQ	(X)	(WQ)	(X)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G				(WS)/(WQ)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerpfledermaus	Art vorhanden	G		XX		WS/WQ	(X)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X		WS/(WQ)	X
<b>Vögel</b>								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G		X	(X)		(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)		(X)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U.I			XX		XX
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S			(X)		XX
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U		X			(X)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U		XX			(X)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G				(X)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X		(X)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U			XX		(X)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U.I		X			(X)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			(X)	XX	(X)
<i>Drobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G		X			(X)
<i>Drvocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X			(X)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U.I			X	XX	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G.I		XX			(X)
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sicher brütend	S		XX			(X)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U		X	X		(X)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperfling	sicher brütend	U		X	X		X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U		X			X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G		X			
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U.I		XX	X		(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G		X		X	(X)

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Feldlerche (Alauda arvensis)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3S"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.</p> <p>Obwohl das Untersuchungsgebiet als mäßig geeignet eingestuft wird, kommt die Feldlerche mit 18 Revieren im gesamten Untersuchungsgebiet vor, mindestens drei Paare wären mit einem Habitatverlust von dem Vorhaben betroffen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Als Vermeidungsmaßnahme sollte eine Räumung des Gebietes außerhalb der Brutzeit, also von Oktober bis März erfolgen. Zur Konfliktminderung sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen verwirklicht werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen besteht für die Art die Möglichkeit, auf die Umgebung auszuweichen, insbesondere in das Tal der Hunderbecke mit extensiv genutzten Grünländern. Somit sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Wiesenpieper (Anthus pratensis)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2S"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4517"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäunen, Sträucher). Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Der Wiesenpieper besiedelt das Untersuchungsgebiet mit sieben Brutpaaren im Bereich des Grünlandes, mindestens ein Paar wäre durch die geplante Maßnahme direkt mit einem Habitatverlust betroffen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Als Vermeidungsmaßnahme sollte eine Räumung des Gebietes außerhalb der Brutzeit, also von Oktober bis März erfolgen. Zur Konfliktminderung sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen verwirklicht werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen besteht für die Art die Möglichkeit, auf die Umgebung auszuweichen, insbesondere in das Tal der Hunderbecke mit extensiv genutzten Grünländern. Somit sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> </ol>		



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Neuntöter (Lanius collurio)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4517</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreiche Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.</p> <p>Der Neuntöter wurde nicht im Vorhabensbereich sondern mit einem Brutpaar in dem nördlich anschließenden Teilbereich des FFH-Gebietes "Briloner Kalkfelskuppen" festgestellt. Da die Art kurzrasige, extensiv genutzte Grünländer mit reichem Angebot an Insekten und aufgelockerte Gehölzbestände bzw. Heckenstrukturen als Brutplatz benötigt (Südbeck et al. 2005), ist der Vorhabensbereich für den Neuntöter als Nahrungs- und Bruthabitat ungeeignet. Ebenso kann von keiner räumlich-funktionalen Beziehung zwischen dem Vorhabensbereich und angrenzenden Grünländern und dem Revier im UG ausgegangen werden, da Raumbedarf und Aktionsraum des Neuntötters zur Brutzeit klein sind und die Reviere sich nicht auf den Vorhabensbereich ausdehnen (Flade 1994).</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> </ol>		

Schloß Neuhaus/Bösensell, 10.08.2011  
*ASP\_BP\_113\_Brilon, 111/2011*

## **Avifaunistische Kartierung auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ - Stadt Brilon**

### **1. Methode**

In Anlehnung an die von SÜDBECK et al. 2005 vorgeschlagene avifaunistische Erfassungsmethodik wurde das ca. 85 ha umfassende Untersuchungsgebiet (UG) für die Kartierung der Avifauna an insgesamt 6 Terminen zwischen Ende März und Mitte Juli 2011 kontrolliert. Dabei wurden revieranzeigende Beobachtungen der festgestellten planungsrelevanten Vogelarten und weitere Registrierungen (z.B. Aktionsräume der Greifvögel, fütternde Altvögel etc.) in Artkarten eingetragen und ausgewertet, um die Revierzentren der jeweiligen Art zu ermitteln.

Dabei wurden bei einer dreimaligen Registrierung revieranzeigender Männchen im Abstand von jeweils sieben Tagen innerhalb der von SÜDBECK et al. vorgegebenen Wertungsgrenzen von einem Revier ausgegangen. Potentielle Ansitzwarten des Neuntötters wie Hecken, Einzelsträucher und Gehölzgruppen wurden mit dem Fernglas von einiger Entfernung abgesucht, da die Art bei der Annäherung des Menschen häufig Deckung sucht. Zur Erfassung von Wachtel, Wachtelkönig und Eulen wurde eine Nachtbegehung unter Verwendung von Klangattrappen durchgeführt. Zudem wurden die sich im Gebiet befindlichen Gebäude (Viehställe, Unterstände, Schuppen) auf die Anwesenheit von Rauch- und Mehlschwalben sowie Eulen und Käuzen und deren Eignung als Fledermaushabitat hin untersucht.

## 2. Ergebnisse

### **Eignung der Gebäude des UG als Fledermaushabitat**

Insgesamt zwei Gebäude im Bereich des UG sind als pot. Sommerquartier für Fledermäuse geeignet. Dabei handelt es sich um zwei große Feldscheunen mit Dachstühlen und Einflugmöglichkeiten (siehe Plan, Blatt Nr. 1). Um Aussagen über eine tatsächliche Nutzung dieser Scheunen durch Fledermäuse zu machen, sind ggf. spezielle Untersuchungen durchzuführen. Bei den übrigen Gebäuden handelt es sich um kleine, teilweise offene Vieh - Unterstände und Geräteschuppen.

### **Feldlerche**

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend

Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bördelandschaften, im westlichen Münsterland und in der Medebacher Bucht. Geschätzter Gesamtbestand 116.000 Brutpaare

Die Feldlerche kommt mit 18 Revieren im UG vor.

### **Feldsperling**

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand

Der Feldsperling kommt mit zwei Brutpaaren im UG vor. Am 23.05. konnten Altvögel beim füttern von Jungvögeln beobachtet werden. Die Nester befanden sich für die Art typisch in den hohlen Querstreben von Leitungsmasten im nördlichen Gebietsteil.

## **Flussregenpfeifer**

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
FFH-RL, V-RL:	Art. 4 (2)
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand

Während der Begehungstermine am 09.05. und 17.05. wurden Warnrufe des Flussregenpfeifers aus dem Gewerbegebiet im östlichen Teil des UG gehört. Am 23.05. wurden drei Tiere auf einem großflächigen Lagerplatz innerhalb des Gewerbegebietes beobachtet. Die ursprünglichen Bruthabitate des Flussregenpfeifers waren unbewachsene Kies- oder Sandufer von Flüssen. Sekundäre Bruthabitate stellen heute fast ausschließlich anthropogene Lebensräume wie Industriebrachen, Kies- und Sandgruben und Flachdächer mit Kiesbedeckung dar. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es auf dem beschriebenen Lagerplatz zur Brut gekommen ist, dies konnte allerdings nicht bestätigt werden.

## **Mäusebussard**

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand

In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand 10.000-15.000 Brutpaare. Während der vier Begehungen konnten Mäusebussarde im UG Beute suchend beobachtet werden. Der Mäusebussard gilt unter den Greifvögeln als Generalist mit wenigen Ansprüchen an das Habitat. Als Nisthabitat werden Gehölze aller Art oder Wälder benötigt; in der reinen Agrarlandschaft reichen Einzelbäume oder Baumgruppen (SÜDBECK et al. 2005). Da geeignete Horstbäume im UG fehlen, nutzen Mäusebussarde das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche.

## **Mehlschwalbe**

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand, Abwärtstrend

Die Mehlschwalbe kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird vom LANUV NRW auf ca. 98.000 Brutpaare geschätzt. Die Mehlschwalbe ist kein Brutvogel im UG, nutzt aber den Luftraum über dem Gebiet zur Insektenjagd. Während der Begehungstermine von Mai bis Juli wurden bis zu 15 (16.06.) Mehlschwalben jagend beobachtet.

## Neuntöter

### Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: Vorwarnliste
FFH-RL, V-RL:	Anh. I
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand (kontinental)

Ca. 8.800 Brutpaare vor allem in Mittelgebirgslagen (1997-1999, ÖFS-Schätzung, LANUV NRW). Verbreitungsschwerpunkt im VSG „Medebacher Bucht“ (600 Brutpaare). Der Neuntöter ist mit einem Paar als Brutvogel im UG vertreten. Am 15.05. wurde ein Paar in einem Gebüschstreifen auf einer mageren Rinder-Weide am nordwestlichen Rand des UG registriert. Dort konnte am 15.06. ein Jungvogel beobachtet werden.

## Rauchschwalbe

### Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand, Abwärtstrend

Die Rauchschwalbe kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird vom LANUV NRW auf ca. 150.000 Brutpaare geschätzt. In den letzten Jahrzehnten ist ein starker Rückgang der Art durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Gebäudesanierung zu verzeichnen. Die Rauchschwalbe kommt mit mindestens fünf Brutpaaren im UG vor. Alle registrierten Nester befinden sich in einem Viehstall nördlich der Kläranlage. Ob in den Hallen des Gewerbegebietes weitere Paare brüten, kann nicht ausgeschlossen werden. Hinweise darauf gibt es aber nicht.

## Rohrweihe

### Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: Gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand
V-R:	Anh I

Besiedlungsschwerpunkte in der Lippeaue und im Bereich der Hellwegbörde nach starkem Rückgang bis Mitte der 1970er Jahre. Danach erfolgte eine Bestandserholung mit jährlich schwankender Populationsgröße (2005-2008: 35 – 115 BP). 2009 wurden in der Hellwegbörde 15 Nester von der ABU e.V. registriert.

Während eines Begehungstermins (23.05.) wurde ein Rohrweihenweibchen jagend über dem nördlichen Teil des UG beobachtet. Die Verweildauer im UG betrug wenige Minuten. Danach strich der Vogel in nördliche Richtung ab. Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen nicht vor.

## **Rotmilan**

### Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: Gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
FFH-RL, V-RL:	Anh. I

Verbreitungsschwerpunkte im Weserbergland, Sauerland und Eifel. Geschätzter Gesamtbestand 420-510 Brutpaare. Seit Ende der 1970er-Jahre rückläufiger Bestandstrend. Am 30.04, 17.05 und 23.05. konnten Rotmilane jagend im UG registriert werden. Der Rotmilan besiedelt reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Gehölzen und Offenlandbereichen (SÜDBECK et al. 2005). Der Brutplatz liegt meist in den Randbereichen von Wäldern oder in Feldgehölzen. Er gehört zu den Arten mit großem Raumbedarf; als Aktionsraum während der Brutzeit wurden je nach Habitatqualität 8-36 km<sup>2</sup> ermittelt (WALZ 2001). Der Rotmilan nutzt die offenen Acker – und Grünlandbereiche des UG als Nahrungshabitat. Da geeignete Horstbäume nicht vorhanden sind, ist das UG als Bruthabitat nicht geeignet.

## **Sperber**

### Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: ungefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand, Abwärtstrend

Der Sperber kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird vom LANUV NRW auf ca. 2000 Brutpaare geschätzt. Der Sperber wurde am 23.05. bei der Schwalbenjagd über dem nördlichen Teil des UG beobachtet. Horste wurden im UG nicht gefunden.

## **Turmfalke**

### Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: Vorwarnliste
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand

In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand 4.000-6.000 Brutpaare (LANUV 2010). Der Turmfalke kommt mit einem Paar als Brutvogel im UG vor. Der Horst befindet sich in einer Fichte an einem Viehunterstand im nordwestlichen Bereich. Am 23.05. und 15.06 wurden mehrfach Beute eintragende Altvögel beobachtet. Zudem wurde am 30.06. mindestens ein nach Nahrung bettelnder Jungvogel registriert.

## **Wachtel**

### Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: stark gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand

Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bördelandschaften in Rheinland und Westfalen. Der Gesamtbestand wird auf 2.000 – 3.000 Brutpaare geschätzt. Für die Wachtel kann ein Brutverdacht für mindestens ein Paar ausgesprochen werden, da vier Beobachtungen bzw. Registrierungen innerhalb der von SÜDBECK et al. (2005) festgelegten Wertungsgrenzen für die Art gemacht werden konnten. Am 23.05. wurde ein Vogel von einem Grasweg im nordwestlichen Teil des UG aufgescheucht, der daraufhin in einen Getreideschlag flog und später rief. In unmittelbarer Nähe wurde ebenfalls am 23.05., 15.06., 30.06. und 10. Juli jeweils ein rufendes Männchen registriert.

## **Wiesenpieper**

### Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: stark gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand
FFH-RL, V-RL:	Art. 4 (2)

Der Wiesenpieper ist in NRW nur noch lückenhaft verbreitet. In den letzten Jahren ist ein starker Abwärtstrend zu verzeichnen. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 8000 Brutpaare geschätzt. Der Wiesenpieper besiedelt das UG mit sieben Brutpaaren im Bereich des Grünlandes.

### **3. Konfliktpotentiale**

#### **Neuntöter**

Der Neuntöter wurde nicht im Vorhabensbereich sondern mit einem Brutpaar in dem nördlich anschließenden Teilbereich des FFH-Gebietes „Briloner Kalkfelskuppen“ festgestellt. Da die Art kurzrasige, extensiv genutzte Grünländer mit reichem Angebot an Insekten und aufgelockerte Gehölzbestände bzw. Heckenstrukturen als Brutplatz benötigt (SÜDBECK et al. 2005), ist der Vorhabensbereich (Fettweiden, Äcker, Gewerbegebiet) für den Neuntöter als Nahrungs- und Bruthabitat ungeeignet. Ebenso kann von keiner räumlich-funktionalen Beziehung zwischen dem Vorhabensbereich und angrenzenden Grünländern und dem Revier im UG ausgegangen werden, da Raumbedarf und Aktionsraum des Neuntötters zur Brutzeit klein sind und die Reviere sich nicht auf den Vorhabensbereich ausdehnen (FLADE 1994). Die Erweiterung des Gewerbegebietes hat daher keine Auswirkungen auf die Population des Neuntötters. Auch direkte Tötungen / Verletzungen durch Bau und Betrieb des Gewerbegebietes sind ausgeschlossen.

#### **Wachtel**

Die Wachtel wurde 2011 mit einem Rufer im UG festgestellt. Da die Art eine starke, invasionsbedingte Populationsdynamik aufweist (FLADE 1994), kann ein Auftreten der Wachtel in Folgejahren mit mehreren Brutpaaren nicht ausgeschlossen werden. Die Wachtel bewohnt überwiegend Getreideäcker. Dieser Lebensraum ist im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht limitiert (Briloner Hochfläche). Trotzdem birgt das Vorkommen der Art, die in NRW mit einem ungünstigen Erhaltungszustand eingestuft wird, ein Konfliktpotential hinsichtlich der Bebauungserweiterung, da die Wachtel nach GARNIEL et al. (2007) Bereiche mit Lärmemission meidet (Lärmemission führt zu Beeinträchtigungen der Partnerfindung und Gefahrenwahrnehmung). Auf jeden Fall sollte als Vermeidungsmaßnahme eine Räumung des Gebietes nach der Brutzeit der Art frühestens Anfang August erfolgen, um eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden. Auch könnten seitens der ULB vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden, die sicherstellen, dass die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt.

#### **Feldlerche**

Als Bruthabitat ist das UG als nur mäßig geeignet einzustufen, da die Siedlungsdichte von 18 Brutpaaren auf 86 ha von den Dichten in Optimalhabitaten (5 Brutpaare / 10 ha) unterschritten wird (LANUV 2010). Die Ursache für diese relativ niedrigen Zahlen ist auf die mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einhergehende Strukturarmut des UG zurückzuführen. Da die Art noch als häufiger Brutvogel eingestuft wird, ist das Konfliktpotential als niedrig einzustufen. Auch hier sollte als Minderungsmaßnahme eine Räumung des Vorhabensbereiches nach der Brutzeit erfolgen. Als Kulturfolger ist die Feldlerche gegenüber Geräuschen unempfindlich, so dass vom Bau- und Betrieb des Gewerbegebietes keine Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.

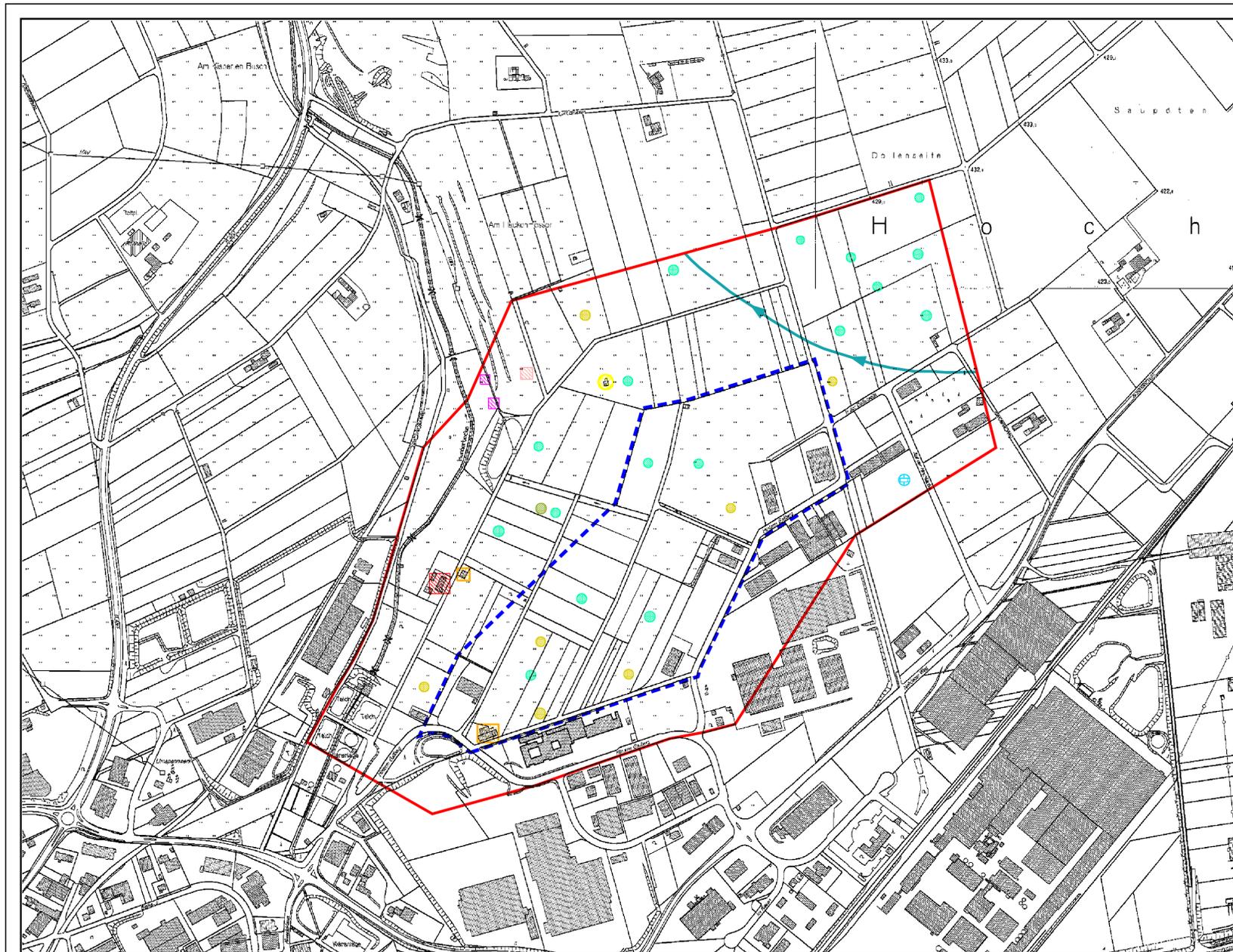
## **Wiesenpieper**

Wiesenpieper besiedeln das UG mit insgesamt sieben Revieren. Mindestens vier wären durch die geplanten Maßnahmen direkt mit einem Habitatverlust betroffen. Da die Art in den letzten Jahren einen starken Abwärtstrend zeigt, kann der Lebensraumverlust von mindestens vier Paaren ein Konflikt hinsichtlich der Baumaßnahmen auslösen. Auch hier könnten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden, welche die Neuanlage bzw. Optimierung bestehenden Grünlandes beinhalten. Auf jeden Fall sollte als Vermeidungsmaßnahme eine Räumung des Gebietes nach der Brutzeit der Art frühestens Anfang August erfolgen, um eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Die anderen im Gebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind wie Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Feldsperling, Flußregenpfeifer, Rotmilan und Sperber nur hinsichtlich einer Verminderung der pot. Nahrungshabitate betroffen. Da diese im Raum Brilon aber für diese Arten nicht limitiert sind, ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Auch für die Rohrweihe als eine RL 3 Art mit ungünstigem Erhaltungszustand kann keine populationswirksame Beeinträchtigung angenommen werden, da Nahrungshabitate in unmittelbaren Siedlungsbereichen in der Regel gemieden werden. Ebenso können für den Turmfalke als ungefährdete Art mit einem guten Erhaltungszustand keine negativen Auswirkungen auf die Population angenommen werden, da keine essentiellen und / oder limitierten Habitatkompartimente beeinträchtigt werden.

Aufgestellt:

Schloß Neuhaus / Bösensell, den 10.08.2011



- Untersuchungsraum
- Bebauungsplangrenze BP 113
- Aktionsraum
- Rohrweihe
- Revierzentren
- Feldlerche
- Wachtel
- Wiesenpieper
- Brutplätze
- Feldsperling
- Neuntöter
- Rauchschwalbe
- Brutverdacht
- Flussregenpfeifer
- Fledermäuse
- potentielle Fledermausquartiere
- Horste
- Turmfalke

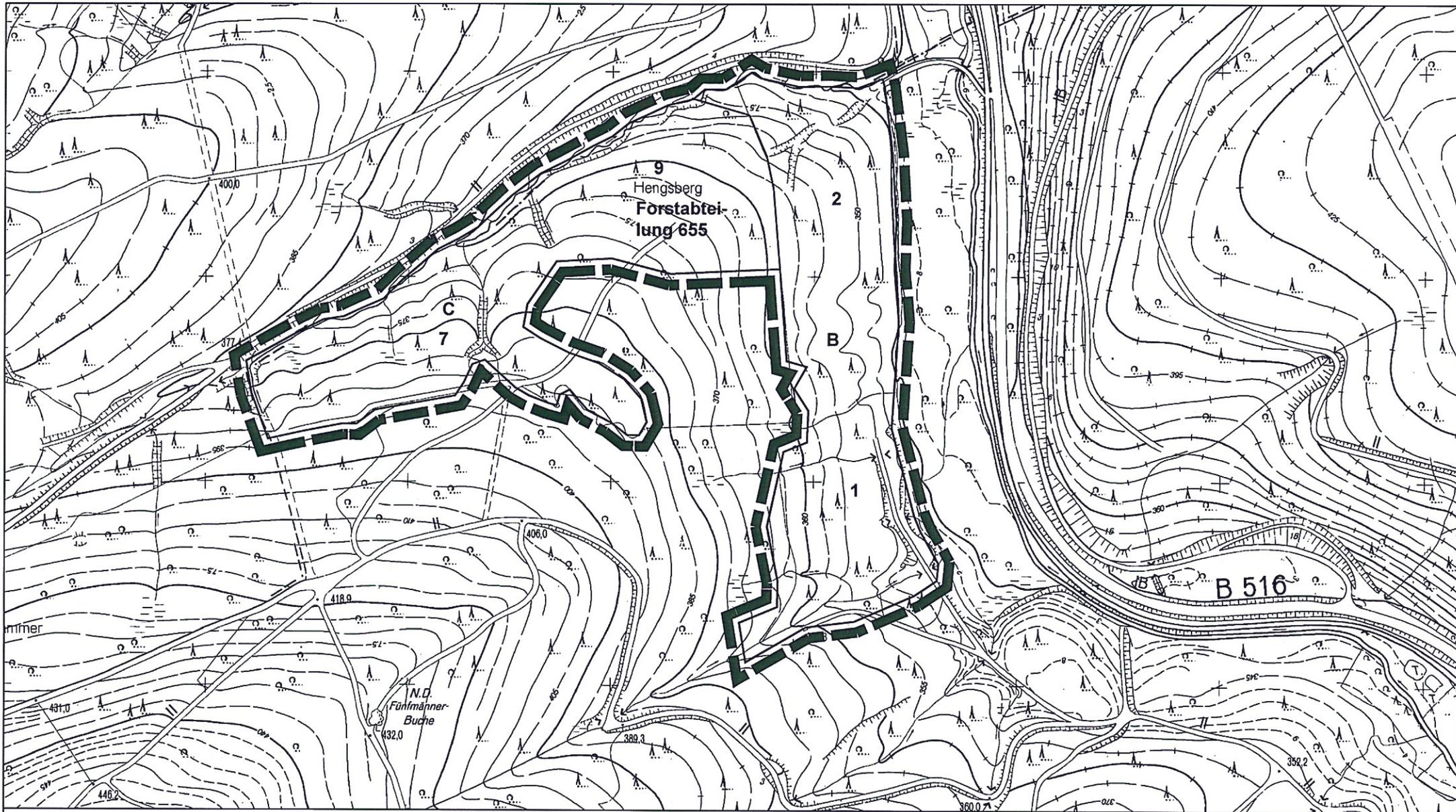


Natur - Landschaft - Umwelt Projektgesellschaft

Kley 22 a - 48308 Bösensell  
 Telefon 02509/9937959 - info@nlu-services.de

	<b>Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte</b> Landschaftsarchitekt AK NW Landschaftsarchitektur und Umweltplanung <small>Telefon 05254 / 12544 und 01735939718          Telefax 05254 / 13873; rbolte@t-online.de</small> Kaiser Heinrich Strasse 69 - 33104 Paderborn	
	<b>ERSTELLUNG EINER          BRÜTVOGELKARTIERUNG SOWIE EINER          POTENTIALANALYSE FÜR          FLEDERMAUSVORKOMMEN IM RAHMEN          DER AUFSTELLUNG DES          BEBAUUNGSPLANES NR. 113 DER STADT          BRILON</b>	Gezeichnet: 10.08.2011 Bearbeitet: 10.08.2011 Geändert:
<b>LAGEPLAN</b>		Proj. Nr.: 111 / 2011 Maßstab: 1 : 5.000 Blatt Nr.: 1
Der Architekt: <small>Schloss Neuhaus, den 10.08.2011</small>		Der Auftraggeber: <small>Architekturbüro Lothar Beltz, Architekt + Stadtplaner          Sternstrasse 50, 34414 Warburg</small>





**Anlage: Beschreibung der externen Kompensationsfläche des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite":**

Gemarkung Brilon, Flur 3, Flurstücke 34 und 35 teilw., Flur 67, Flurstück 8, teilw.- Stadforstflächen im Bereich "Großer Fahrenberg, Mordstelle": "Umwandlung von nicht standortheimischen Nadelholzbeständen in jüngere Laubwälder entlang von Siepen" in den Forstabteilungen 655 B1, B 2, C 7 und C 9 (Größe insgesamt: ca. 124.400 m<sup>2</sup>; ca. 12,44 h; insgesamt 248.800 verfügbaren Ökopunkten)."

**Zuordnung einer Teilfläche von 23.731 m<sup>2</sup> (ca. 2,37 ha) mit 47.462 Ökopunkten (durchschnittliche Aufwertung pro m<sup>2</sup> = 2) der Forstabteilungen 655 B1, B2, C 7 und C 9.**

Von der Gesamtfläche wurde bereits eine Teilfläche von 55.620 m<sup>2</sup> (ca. 5,56 ha) mit 111.240 Ökopunkten (durchschnittliche Aufwertung pro m<sup>2</sup> = 2) dem Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" und eine weitere Teilfläche von 8.346 m<sup>2</sup> (ca. 0,83 ha) mit 16.692 Ökopunkten der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 zugeordnet.

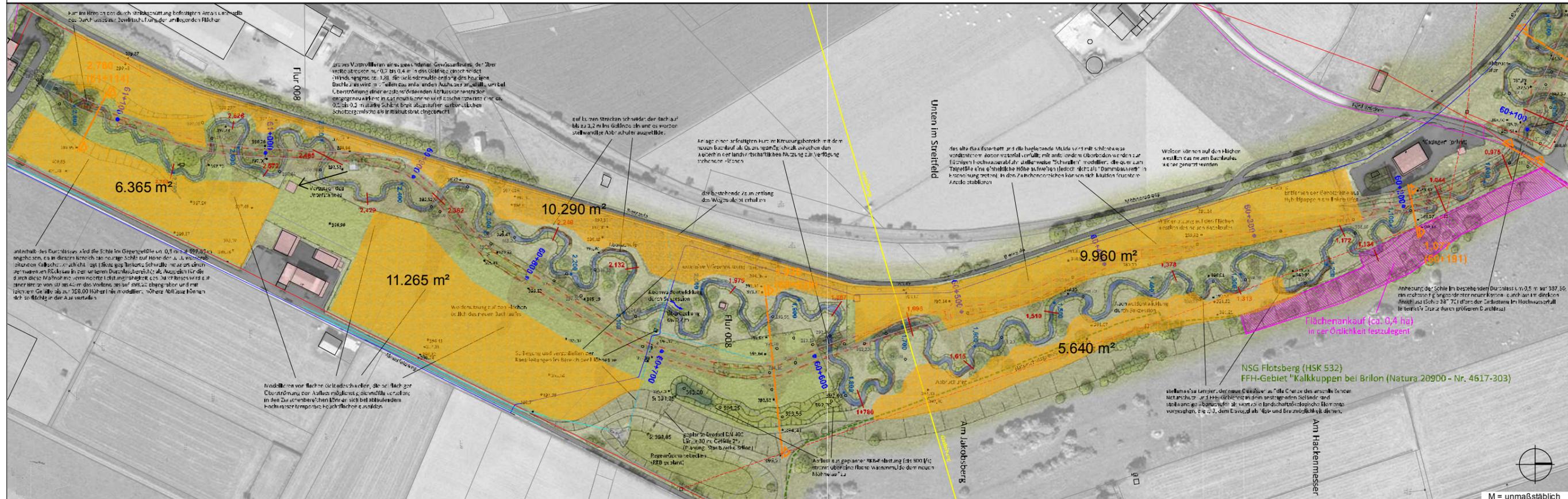
Ökokonto Kennung / ID.Nr.: BR. 2.01.051

NORD



Maßstab 1 : 5.000

# Kompensationsmaßnahmenfläche für Feldlerche und Wiesenpieper



## Legende:

- 395,73 • Gelände-/Sohlenhöhe Istzustand [m ü. NHN]
- 396,60 ○ Planungshöhe [m ü. NHN]
- 60+700 ● amtI. Stationierung [km]
- 1,000 ● lokale Stationierung des neuen Laufes im Projektgebiet [km]
- Schnittlinie Auenprofil
- Schnittlinie Querprofil
- Böschung
- ehemalige Kontur
- Gehölze Bestand
- Auwald-/Gehölzentwicklung zulassen
- Auffüllung
- Weidenutzung
- Mähwiese
- Ver- und Entsorgungsleitungen:**
- Wasser
- Gas
- Strom (Frei-/Erdleitung)
- Regenwasserkanal
- Telekom

Kartenhintergrund:  
 Digitales Luftbild (DOP 5)  
 des Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
 Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Brilon

Index:	Dat.m:	Änderungen:	gez.:	bearb.:	gepr.:
Blatt-Nr.:	B-3.1	Auftraggeber:	Stadt Brilon Am Markt 1 59929 Brilon		
Maßstab:	1:1.000 1:200 / 1:100	Planverfasser:	Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH Niederlassung Arnsberg Hansastr. 3, 59821 Arnsberg WAGU GmbH Kirchweg 9, 34121 Kassel		
gezeichnet:	MiK / AH	Projekt:	Naturnahe Entwicklung der Möhne (Hunderbecke) unterhalb der Ortslage Brilon <b>- Entwurfs- und Genehmigungsplanung -</b>		
bearbeitet:	AH / MK	Planinhalt:	<b>Sollzustand (südl. Planungsgebiet)</b> Lageplan, Auen- und Querprofile		
geprüft:	TS	Projekt-Nr.:	14/030	Arnsberg, Mai 2015	Kassel, Mai 2015
		Datel:	Mai 2015	Brilon, Mai 2015	
		Slend.:	Mai 2015	gez.:	(R. Fluxoll)
		Plot Datum:		gez.:	(Th. Schmidt)
		Blattgröße:	1189 mm x 594 mm		
		Arnsberg, Mai 2015			
		gez.:	(Th. Schmidt)		

## Legende:

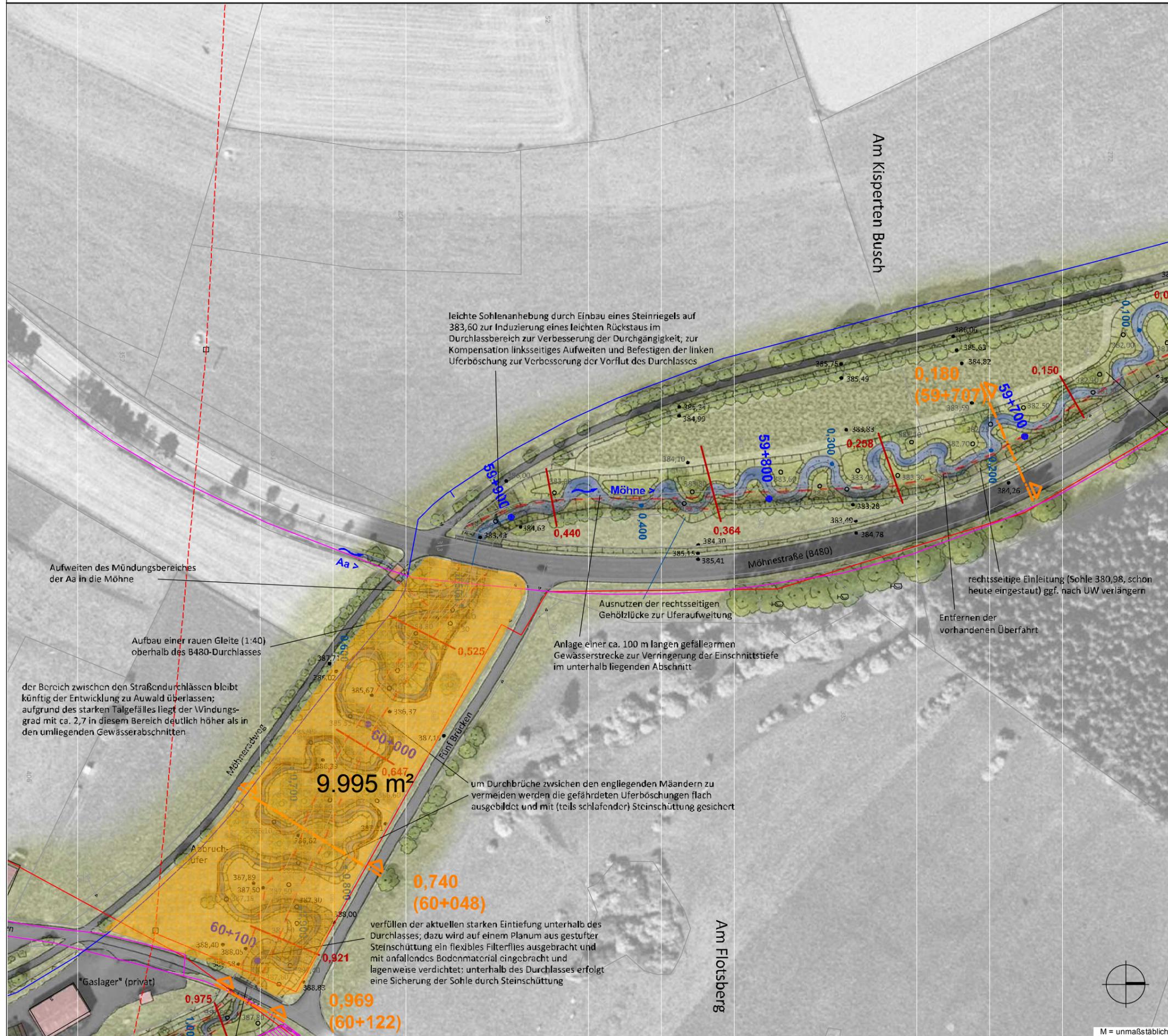
- Maßnahmenfläche

Stand: Sep. 2017 Proj.Nr.: 7.23 Bearb.: Her. Gez.: Uce.



Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur  
**Dipl.-Ing. Lothar Beltz**  
**Architekt + Stadtplaner**  
 Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279  
 E-Mail: ArchBeltz@gmx.de

# Kompensationsmaßnahmenfläche für die Möhne



**Legende:**

- 395,73 • Gelände-/Sohlenhöhe Istzustand [m ü. NHN]
- 395,60 ○ Planungshöhe [m ü. NHN]
- 60+700 • amt. Stationierung [km]
- 1,000 • lokale Stationierung des neuen Laufes im Projektgebiet [km]
- Schnittlinie Auenprofil
- Schnittlinie Querprofil

**Ver- und Entsorgungsleitungen:**

- Wasser
- Gas
- Strom (Frei-/Erdleitung)
- Regenwasserkanal
- Telekom

**Other symbols:**

- Böschung
- ehemalige Kontur
- Gehölze Bestand
- Auwald/ Gehölzentwicklung zulassen
- Auffüllung
- Weidenutzung
- Mähwiese

**Kartenhintergrund:**  
 Digitales Luftbild (DOP 5) des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen  
 Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Brilon

Index:	Datum:	Änderungen:	gez.:	bearb.:	gepr.:
Blatt Nr.:	B-3.2	Auftraggeber:	Stadt Brilon Am Markt 1 59829 Brilon		
Maßstab:	1:1.000 1:200 / 1:100	Planverfasser:	Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH Niederlassung Arnsberg Hansastraße 3, 59821 Arnsberg		
gezeichnet:	MiK / AH	WAGU	WAGU GmbH Kirchweg 9, 34121 Kassel		
bearbeitet:	AH / MK	Projekt:	Naturnahe Entwicklung der Möhne (Hunderbecke) unterhalb der Ortslage Brilon - Entwurfs- und Genehmigungsplanung -		
geprüft:	TS	Planinhalt:	Sollzustand (nördl. Planungsgebiet) Lageplan, Auen- und Querprofile		
Projekt-Nr.:	14/030	Datum:	14/030		
Stand:	Mai 2015	Planinhalt:	Sollzustand (nördl. Planungsgebiet) Lageplan, Auen- und Querprofile		
Blattgröße:	4489 mm x 594 mm	Arnsberg, Ma 2015	Kassel, Mai 2015	Brilon, Mai 2015	
Arnsberg, Ma 2015	Kassel, Mai 2015	Brilon, Mai 2015			
(T. Maus)	(T. Schmidt)	(R. Huxol)			

**Legende:**

- Maßnahmenfläche

Stand: Sep. 2017 Proj.Nr.: 7.23 Bearb.: Her. Gez.: Uce.

**Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur**  
**Dipl.-Ing. Lothar Beltz**  
**Architekt + Stadtplaner**  
 Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279  
 E-Mail: ArchBeltz@gmx.de

M = unmaßstäblich

# MUSTER

## Bewirtschaftungsvertrag

Zwischen der Stadt Brilon, vertreten durch den 1. Beigeordneten, Herrn Reinhold Huxoll

- Grundstückseigentümerin -

und

.....

- als Bewirtschafter -

wird folgender Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen:

### § 1

#### Zweck

Der Vertrag dient dazu, die Festsetzungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan– kurz: LBP –sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" umzusetzen und sicher zu stellen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist insbesondere eine extensive Bewirtschaftung von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich.

### § 2

#### Geltungsbereich

Verpachtet wird folgendes Grundstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Bezeichnung

### § 3

#### Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... und endet am ..... Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Kündigung gem. § 7 erfolgt.
- (2) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

# MUSTER

## § 4

### Pachtzins

Der Pachtzins beträgt ..... € (in Worten ..... EURO).

Der Pachtzins ist jährlich bis zum 11.11., erstmalig am ....., fällig und ist auf eines der folgenden Konten der Stadtkasse Brilon zu entrichten:

Sparkasse Hochsauerland (IBAN: DE04 4165 1770 0000 0023 37, BIC: WELADED1HSL) oder der Volksbank Brilon-Büren-Salzhausen (IBAN: DE29 4726 1603 0001 2490 00, BIC: GENODEM1BUS). Dabei ist die Mandatsreferenz: ..... anzugeben.

## § 5

### Haftung und Unterhaltung

Die vorgenannte Fläche wird dem Bewirtschafter ohne Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit zur Nutzung überlassen. Der Bewirtschafter hat sie während der Nutzungszeit in dem in § 1 bzw. § 6 festgelegten Zustand zu erhalten und zu nutzen.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Fläche trägt der Bewirtschafter. Für Schäden, die sich aus der Nutzung der überlassenen Flächen oder der Nichterfüllung der Pflichten nach § 5 und § 6 ergeben, haftet der Bewirtschafter.

Der Bewirtschafter hat die auf der Nutzungssache ruhenden Lasten zu tragen, insbesondere die zu entrichtenden landwirtschaftlichen berufsständischen Beiträge zu zahlen.

## § 6

### Bewirtschaftungsbedingungen

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Flächen entsprechend den Planungsvorgaben (**Anlage 2**) als Grünlandfläche (Dauerfläche) zu bewirtschaften.

Eine Umnutzung, d. h. auch der Umbruch zu einer Ackerfläche ist ausgeschlossen. Die Bewirtschaftung des Dauergrünlandes kann als Wiese oder Weide erfolgen.

### Bewirtschaftungsanforderungen für Feldlerche und Wiesenpieper

Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll 20 cm nicht überschreiten, wichtig ist eine lückige Ausprägung. Bei lückigem Bewuchs ist eine Vegetationshöhe von 40 (50) cm möglich, günstig sind kurzrasige Stellen (bis 15 cm Vegetationshöhe).

Die Mahd der Fläche sollte in Form einer Staffelmahd, eine extensive Mahd erst ab Anfang Juli erfolgen. Ein Teil der Fläche sollte als "Altgrasstreifen" oder -fläche nur alle 2-4 Jahre abschnittsweise gemäht werden. Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen.

Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet (1,4 RGW / ha), ggf. sind kleine Inseln oder die Parzellenränder auszuzäunen zur Verhinderung von Trittverlusten der Brut. Der Weideauftrieb sollte ab Mitte Juli erfolgen, die Umzäunung zumindest teilweise mit Holzpflocken.

# MUSTER

Eine Bepflanzung der Grünlandfläche wird nach Maßgabe der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB getroffenen Angaben sowie der Angaben der Pflanzliste durchgeführt von der Stadt Brilon als landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme.

Die Vertreter der Stadt Brilon oder die sonstig Beauftragten haben jederzeit Zutritt und entsprechendes Verweilrecht auf den Bewirtschaftungsflächen zur Durchführung/Umsetzung der landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

Eine Unterverpachtung oder die Überlassung der Bewirtschaftung an Dritte ist unzulässig.

## § 7

### Kündigung

- (1) Der Verpächter kann außer aus den gesetzlich festgelegten Gründen das Bewirtschaftungsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Bewirtschafter so schlecht wirtschaftet, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Bewirtschaftungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Jede Vertragspartei kann außer aus den gesetzlich festgelegten Gründen das Bewirtschaftungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
  - a) durch das Verhalten der einen Partei die Fortsetzung des Bewirtschaftungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann,
  - b) die andere Vertragspartei ihre Vertragspflichten erheblich verletzt,
  - c) die bewirtschaftete Fläche für eigene Zwecke der Stadt benötigt werden (z. B. Bedarf an Flächen für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen im Interesse des Naturhaushalts, Bereitstellung von Austauschflächen usw.).

## § 8

### Ausfertigung

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Brilon, den \_\_\_\_\_

Brilon, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Brilon:

1. Beigeordneter:

\_\_\_\_\_  
Reinhold Huxoll  
(Verpächter)

\_\_\_\_\_  
.....  
(Pächter)

**MUSTER**  
**Bewirtschaftungsvertrag**

Zwischen der Stadt Brilon, vertreten durch den 1. Beigeordneten, Herrn Reinhold Huxoll

- Grundstückseigentümerin -

und

.....

- als Bewirtschafter -

wird folgender Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen:

**§ 1**

**Zweck**

Der Vertrag dient dazu, die Festsetzungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan– kurz: LBP –sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" umzusetzen und sicher zu stellen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist insbesondere eine extensive Bewirtschaftung von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Verpachtet wird folgendes Grundstück:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe</b>	<b>Bezeichnung</b>

**§ 3**

**Vertragsdauer**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... und endet am ..... Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Kündigung gem. § 7 erfolgt.
- (2) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

# MUSTER

## § 4

### Pachtzins

Der Pachtzins beträgt ..... € (in Worten ..... EURO).

Der Pachtzins ist jährlich bis zum 11.11., erstmalig am ....., fällig und ist auf eines der folgenden Konten der Stadtkasse Brilon zu entrichten:

Sparkasse Hochsauerland (IBAN: DE04 4165 1770 0000 0023 37, BIC: WELADED1HSL) oder der Volksbank Brilon-Büren-Salzkotten (IBAN: DE29 4726 1603 0001 2490 00, BIC: GENODEM1BUS). Dabei ist die Mandatsreferenz: ..... anzugeben.

## § 5

### Haftung und Unterhaltung

Die vorgenannte Fläche wird dem Bewirtschafter ohne Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit zur Nutzung überlassen. Der Bewirtschafter hat sie während der Nutzungszeit in dem in § 1 bzw. § 6 festgelegten Zustand zu erhalten und zu nutzen.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Fläche trägt der Bewirtschafter. Für Schäden, die sich aus der Nutzung der überlassenen Flächen oder der Nichterfüllung der Pflichten nach § 5 und § 6 ergeben, haftet der Bewirtschafter.

Der Bewirtschafter hat die auf der Nutzungssache ruhenden Lasten zu tragen, insbesondere die zu entrichtenden landwirtschaftlichen berufsständischen Beiträge zu zahlen.

## § 6

### Bewirtschaftungsbedingungen

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Flächen entsprechend den Planungsvorgaben (**Anlage 2**) als Grünlandfläche (Dauerfläche) zu bewirtschaften.

Eine Umnutzung, d. h. auch der Umbruch zu einer Ackerfläche ist ausgeschlossen. Die Bewirtschaftung des Dauergrünlandes kann als Wiese oder Weide erfolgen.

### Bewirtschaftungsanforderungen für die Wachtel

Die Vegetation sollte für die Wachtel als Bodenvogel nach oben ausreichend Deckung bieten, aber auch gut zu durchlaufen sein. Es sollen keine Pflegearbeiten (Mahd) während der Brutzeit der Wachtel (Mai bis Anfang August) durchgeführt werden.

Bis zum Abschluss der Jungenaufzucht darf maximal eine Großvieheinheit pro Hektar aufgetrieben werden (optimal geeignet sind Mutterkühe oder Rinder, während Jungviehherden hingegen aufgrund ihres "ungestümen Verhaltens" eher nicht geeignet sind). Nach dem Abschluss der Aufzuchtzeit (spätestens ab 16. August) können die Flächen auch stärker beweidet werden.

Eine Bepflanzung der Grünlandfläche wird nach Maßgabe der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB getroffenen Angaben sowie der Angaben der Pflanzliste durchgeführt von der Stadt Brilon als landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme.

# MUSTER

Die Vertreter der Stadt Brilon oder die sonstig Beauftragten haben jederzeit Zutritt und entsprechendes Verweilrecht auf den Bewirtschaftungsflächen zur Durchführung/Umsetzung der landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

Eine Unterverpachtung oder die Überlassung der Bewirtschaftung an Dritte ist unzulässig.

## § 7

### Kündigung

- (1) Der Verpächter kann außer aus den gesetzlich festgelegten Gründen das Bewirtschaftungsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Bewirtschafter so schlecht wirtschaftet, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Bewirtschaftungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Jede Vertragspartei kann außer aus den gesetzlich festgelegten Gründen das Bewirtschaftungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
  - a) durch das Verhalten der einen Partei die Fortsetzung des Bewirtschaftungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann,
  - b) die andere Vertragspartei ihre Vertragspflichten erheblich verletzt,
  - c) die bewirtschaftete Fläche für eigene Zwecke der Stadt benötigt werden (z. B. Bedarf an Flächen für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen im Interesse des Naturhaushalts, Bereitstellung von Austauschflächen usw.).

## § 8

### Ausfertigung

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Brilon, den \_\_\_\_\_

Brilon, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Brilon:

1. Beigeordneter:

\_\_\_\_\_  
Reinhold Huxoll  
(Verpächter)

\_\_\_\_\_  
.....  
(Pächter)